

**Sara Behrend**

**Möglichkeiten und Auswirkungen einer Abkehr  
von der nationalen Erschöpfung für Pharma-  
produkte aus Sicht der Schweiz und  
einkommensschwacher Länder**

Das **Europainstitut der Universität Basel** ist ein rechts-, politik- und wirtschaftswissenschaftliches Zentrum für interdisziplinäre Lehre und Forschung zu europäischen Fragen. Das Institut bietet ein einjähriges, praxisbezogenes und interdisziplinäres Nachdiplomstudium zum *Master of Advanced Studies in European Integration* an, sowie die Vertiefungsstudien *Major in Conflict and Development* und *Major in International Business*. Daneben führt das Institut zusammen mit der Juristischen, der Wirtschaftswissenschaftlichen und der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel einen *Masterstudiengang European Studies* durch. Es finden ausserdem regelmässig spezielle Weiterbildungskurse, Seminare und Vorträge statt. In der Forschung werden in Zusammenarbeit mit benachbarten Instituten sowohl fachspezifische wie multidisziplinäre Themen bearbeitet. Das Europainstitut ist als Ansprechpartner für Politik, Wirtschaft und Verwaltung beratend tätig.  
**[www.europa.unibas.ch](http://www.europa.unibas.ch)**

ISBN-13: 978-3-905751-17-8

ISBN-10: 3-905751-17-8

**Sara Behrend, lic. iur.**, hat im Januar 2008 ihr Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Basel und Genf abgeschlossen. Anschliessend hat sie den 16. Nachdiplomstudiengang am Europainstitut der Universität Basel begonnen und im Jahr 2009 mit dem Abschluss *Master of Advanced Studies in European Integration* beendet. Nach Abschluss des Basel-Städtischen Advokaturexamens im Dezember 2010 arbeitet sie seit Februar 2011 bei Baker & McKenzie Zurich als Rechtsanwältin.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b>	<b>7</b>
<b>2. Begriffsdefinitionen</b>	<b>9</b>
<b>3. Entwicklung und Wesen des Patents</b>	<b>17</b>
3.1. Kurzer Überblick: Entstehung des Patentwesens	17
3.2. Heutige Situation: Patentschutz - Erschöpfung	21
3.3. Legitimationstheorien für Patente	26
<b>4. Wirkungen der Aufhebung des Parallelimportverbots</b>	<b>29</b>
4.1. Vollkommener Wettbewerb	29
4.2. Der Arzneimittelmarkt	32
4.2.1. Spezielle Aspekte des Arzneimittelmarktes	32
4.2.2. Wegfall des Parallelimportverbotes im Arzneimittelmarkt	38
<b>5. Mögliche Wohlfahrtseffekte in der Schweiz und in einkommensschwachen Ländern</b>	<b>44</b>
5.1. Schweiz	44
5.2. Einkommensschwache Länder	46
5.3. Regionale oder internationale Erschöpfung	49
<b>6. Abschliessende Gedanken und Ausblick</b>	<b>50</b>

<b>7. Abbildungsverzeichnis</b>	<b>53</b>
<b>8. Bibliographie</b>	<b>54</b>
<b>9. Judikatur</b>	<b>63</b>
<b>10. Bundesgesetze</b>	<b>63</b>

## Abkürzungsverzeichnis

aPatG	Altes Patentgesetz (SR 232.14)
AS	Amtliche Sammlung (des Bundesrechts)
BNE	Bruttonationaleinkommen
EDV	Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EG	Europäische Gemeinschaft
EPÜ	Europäisches Patentübereinkommen
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
F&E	Forschung und Entwicklung
i.A.a.	in Anlehnung an
KG	Kartellgesetz (SR 251)
LDCs	Am wenigsten entwickelte Länder (Least Developed Countries)
OTC	Rezeptfreie Arzneimittel (over the counter Präparate)
PatG	Patentgesetz
PVÜ	Pariser Verbandsübereinkunft
Rz.	Randziffer
SGCI	Chemie Pharma Schweiz
SR	Systematische Rechtssammlung (Bundesrecht)
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property)
U.S.C.	United States Code
UNO	Organisation der Vereinten Nationen (United Nations Organization)
USA	Vereinigte Staaten von Amerika (United States of America)

VIPS Vereinigung Pharmafirmen in der Schweiz  
WIPO Weltorganisation für Geistiges Eigentum  
(World Intellectual Property Organization)  
WTO Welthandelsorganisation (World Trade Organization)

# 1. Einleitung

Seit Anfang Juni 2009 gilt im schweizerischen Patentrecht die einseitige regionale Erschöpfung. Für preisregulierte Märkte, wie beispielsweise den Arzneimittelmarkt, dauert allerdings aufgrund der intensiven Anstrengungen der Pharmalobby<sup>1</sup> in den politischen Schaltwerken nach wie vor das nationale Erschöpfungsregime an, so dass Parallelimporte von patentgeschützten Medikamenten ausgeschlossen sind. Da auf der *Hochpreisinsel* Schweiz die Arzneimittelpreise allgemein höher sind als in den umliegenden Ländern, wird seit längerem auf breiter Ebene über die Zulassung von Parallelimporten in diesem Bereich diskutiert.<sup>2</sup> Die Vertreter<sup>3</sup> der Pharmabranche<sup>4</sup> stellen sich dagegen auf den Standpunkt, dass die nationale Erschöpfung und damit einhergehend ein hoher Patentschutz den Forschungsstandort Schweiz und folglich die Wirtschaft stärke.<sup>5</sup> Eine Aufhebung des Parallelimportverbots führt ihrer Ansicht nach nur zu geringen Preisnachlässen und die Hauptprofiteure wären

1 Gemäss Gesprächsnotizen, basierend auf einem Telefongespräch vom 20. Juli 2009 mit Herrn Hansueli Stamm, Stabsstelle Ökonomie, Institut für Geistiges Eigentum, Bern.

2 Befürworter der Aufhebung des faktischen Parallelimportverbots sind insbesondere die Konsumentenverbände und der Preisüberwacher. Vgl. Barsuglia 2006, 31. Zur Diskussion rund um Parallelimporte: vgl. die Basler Schrift zur Europäischen Integration von Rolf Weder (Hrsg.), die eine Zusammenstellung der überarbeiteten Referate einer vom Europainstitut und dem WWZ-Forum organisierten Tagung vom 22. November 2004 zum Thema "Parallelimporte und der Schweizer Pharmamarkt", enthält.

3 In der Folge wird aus Gründen der Leserlichkeit nur eine der zwei geschlechterspezifischen Bezeichnungen verwendet, dabei ist die jeweils zweite Bezeichnung mitgemeint.

4 Insbesondere Interpharma, Economiesuisse, Novartis, Gewerkschaften der Pharmabranche. Vgl. Weder / Barsuglia 2006, 31.

5 Vgl. Weder / Barsuglia 2006, 30.

dabei nicht die Konsumentinnen, sondern die Parallelimporteure.<sup>6</sup> Die zeitlich und territorial begrenzte Monopolstellung der Patentinhaber steht in einem Spannungsverhältnis zum Freihandel, gemäss dem Parallelimporte erwünscht sind. Grundsätzlich wirkt sich die Liberalisierung eines gewöhnlichen Marktes, wie beispielsweise des Käsemarktes, positiv auf die Gesamtwohlfahrt aus.<sup>7</sup> Doch gilt dies auch für den Arzneimittelmarkt? Was passiert in der Schweiz, wenn im Arzneimittelbereich von der nationalen Erschöpfung im Patentrecht abgewichen wird? Und welche Auswirkungen wird eine regionale oder internationale Erschöpfung in der Schweiz auf einkommensschwache Länder innerhalb oder ausserhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) haben? Diesen Fragen soll in der vorliegenden Arbeit nachgegangen werden. Zunächst werden in Kapitel 2 einige relevante Begriffe im Zusammenhang mit der behandelten Thematik erläutert. Im Kapitel 3 wird ein kurzer Überblick über die Entstehung des Patentwesens und dessen Entwicklung – insbesondere in der Schweiz – sowie über vier klassische volkswirtschaftliche Legitimationstheorien für Patente gegeben. Dann folgt ein Theorieteil, wobei in Kapitel 4 zunächst die Wohlfahrtseffekte einer Marktöffnung für gewöhnliche Güter und anschliessend für Arzneimittel im In- und Ausland aufgezeigt werden. In Kapitel 5 wird, mittels der im vorhergehenden Kapitel gewonnenen Erkenntnisse, versucht, die möglichen Auswirkungen einer Abkehr vom nationalen Erschöpfungsregime auf die Schweiz und auf einkommensschwache Länder darzustellen. Das Thema des Erschöpfungsgrundsatzes und der Parallelimporte ist komplex, breit gefächert und viel diskutiert. Diese Arbeit beschränkt sich darauf, die theoretischen Grundlagen zu beleuchten und basiert auf Annahmen, die in der Praxis selten in reiner Form anzutreffen sein werden. Zur Abrundung wird in Kapitel 6 noch auf einige zusätzlich zu beachtende Aspekte kurz eingegangen, um das Bild von der Bedeutung des Erschöpfungsregimes zu vervollständigen.

6 Vgl. Weder / Barsuglia 2006, 31.

7 Vgl. Barsuglia 2006, 60-65.

## 2. Begriffsdefinitionen

Im Mittelpunkt dieser Arbeit steht die staatliche Regulierung des Handels von Arzneimitteln, auch Medikamente, Heilmittel oder pharmazeutische Spezialität genannt. Es handelt sich dabei bekannterweise um Mittel zur Behandlung von Krankheiten und Beschwerden bei Menschen oder Tieren.<sup>8</sup> Gemäss dem Schweizerischen Heilmittelgesetz<sup>9</sup> wird der Begriff folgendermassen definiert:

„Produkte chemischen oder biologischen Ursprungs, die zur medizinischen Einwirkung auf den menschlichen oder tierischen Organismus bestimmt sind oder angepriesen werden, insbesondere zur Erkennung, Verhütung oder Behandlung von Krankheiten, Verletzungen und Behinderungen; zu den Arzneimitteln gehören auch Blut und Blutprodukte (...)“.

Es gibt rezeptpflichtige und rezeptfreie Originalpräparate, wobei sich in der EU die Behörden auf nationaler Ebene für oder gegen die Rezeptpflichtigkeit entscheiden. Dabei gilt, dass rezeptfreie Arzneimittel mit oder ohne Patentschutz (sogenannte *“over the counter“* Präparate, OTC), die frei in Apotheken, Drogerien und sonstigen Handelsgeschäften zu beziehen sind, sowohl in der Schweiz als auch im EWR-Raum grundsätzlich zulassungspflichtig sind.<sup>10</sup> Nach der Zulassung und dem Inverkehrbringen gelten für sie praktisch die Regeln des freien Marktes, so dass sie mit gewöhnlichen Gütern vergleichbar sind.<sup>11</sup>

8 Vgl. Interpharma 2008, 82.

9 Art. 4 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz (HMG)), SR 812.21.

10 Vgl. für die Schweiz: Art. 9 - 17 des Heilmittelgesetzes. In der EU werden Arzneimittel entweder über das nationale Zulassungsverfahren in einem Mitgliedstaat oder in einem der folgenden drei Verfahren in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig zugelassen: zentralisiertes Verfahren, Verfahren der gegenseitigen Anerkennung oder dezentralisiertes Verfahren.

11 Vgl. Barsuglia 2006, 34.

Je nachdem sind Arzneimittel kassenpflichtig (bzw. teilweise kassenpflichtig) oder nicht, was sich auf die Elastizität der Nachfrage auswirkt.

Weiter gibt es Originalpräparate mit aktivem oder mit abgelaufenem Patentschutz. In diesem Zusammenhang ist das Vorkommen von *Originalpräparate* und *Generika* zu sehen<sup>12</sup>: Für die Wirkstoffe oder die Darreichungsform Ersterer hat der Hersteller ein Erfindungspatent oder eine entsprechende Lizenz<sup>13</sup> vom Patentinhaber inne. Ist der Patentschutz hingegen abgelaufen, so steht für andere Hersteller der Weg frei, Medikamente mit dem Wirkstoff des Originalpräparats herzustellen und zu verkaufen. Das Generikum ist dabei ein perfektes Substitut des Originalpräparats.<sup>14</sup> Die Generika werden in der Regel günstiger angeboten als die ursprünglichen Medikamente, da aufgrund der Nachahmung kein Forschungsaufwand zu amortisieren ist.<sup>15</sup> Ist der Patentschutz eines Arzneimittels abgelaufen, so ist der Parallelimport in die Schweiz möglich.<sup>16</sup> In der vorliegenden Arbeit interessieren daher insbesondere die kassenpflichtigen Originalpräparate mit Patentschutz.

Ausführliche Erläuterungen zum oben erwähnten Begriff Patent und zum Patentrecht bzw. -schutz finden sich im nachfolgenden Kapitel 3. Im Voraus erwähnt sei jedoch an dieser Stelle, dass das *Patentrecht* einen Schutz anstrebt für Erfindungen, die neu sind,

12 Vgl. Barsuglia 2006, 33.

13 Hierbei handelt es sich um eine vollständige oder teilweise Rechtsübertragung von Patentrechten an eine andere natürliche oder juristische Person. Die Ausgestaltung der Lizenz (Art, Umfang, Dauer, Lizenzgebühr usw.) können die Vertragspartner – unter Einhaltung der Wettbewerbsrechtsnormen – frei vereinbaren. Vgl. Interpharma 2002, 75.

14 Vgl. Barsuglia 2006, 33.

15 Vgl. Interpharma 2008, 91.

16 Vgl. Poget 2008, 50.

auf nicht naheliegenden, erfinderischen Tätigkeiten beruhen und gewerblich anwendbar sind.<sup>17</sup> Einer Patentinhaberin wird – zeitlich und territorial beschränkt – eine Art Monopol in Bezug auf die Verwertungsrechte eingeräumt. Sie kann während der Schutzdauer über das Patent verfügen, Lizenzen daran erteilen oder es verkaufen. Der Rechtsschutz ist dabei von einem Registereintrag abhängig. Dieser kann bei einem nationalen Patentamt, wie beispielsweise dem Institut für Geistiges Eigentum in Bern, beim Europäischen Patentamt in München oder bei jedem Staat, der Mitglied der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) ist, beantragt werden.<sup>18</sup>

Nach dem sogenannten *Territorialitätsprinzip* sind dabei die in einem Staat bestehenden Immaterialgüterrechte in Bezug auf Bestand und Ausmass grundsätzlich von den Regelungen anderer Staaten unabhängig<sup>19</sup>. Die Erfinderin erwirbt ein Exklusivrecht, wenn der jeweilige Staat nach Eingang der Patentanmeldung das Patent erteilt. Es obliegt dabei jedem Staat, die Entstehung oder Nichtentstehung des Patentschutzes autonom zu regeln. Auch die Wirkungen der Patenterteilung hängen von den einzelstaatlichen Patentgesetzen ab und können daher divergieren.<sup>20</sup>

17 Vgl. Osterrieth 2004, 2.

18 Vgl. Interpharma 2002, 74.

19 Das Territorialitätsprinzip wird allerdings relativiert durch die Möglichkeit von Patentanmeldungen mit internationaler Wirkung, wie beispielsweise die europäische Patentanmeldung, und durch die Regelung der Priorität. Die Priorität ist ein von der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) eingeführtes Rechtsinstitut, welches dem Erfinder ermöglicht, die Neuheit seiner Erfindung zu wahren, wenn er sie gleich in mehreren Mitgliedstaaten des PVÜ schützen lassen möchte. Während einer 12-monatigen Frist ist das Anmeldedatum im ersten Mitgliedstaat massgeblich für alle weiteren Mitgliedstaaten, so dass eine ausländische Anmeldung von einem Konkurrenten während dieser Prioritätsfrist die Neuheit der Erfindung nicht zerstört. Vgl. dazu Münch / Herzog, 185 und Rapp 2004, 82-87.

20 Vgl. Bertschinger (2002), 7.

Ein weiterer zentraler Terminus im Zusammenhang mit Immaterialgüterrechten, worunter das Urheber-, Marken-, Design- und eben das hier interessierende Patentrecht fallen, ist der sogenannte *Erschöpfungsgrundsatz*. Danach werden im Patentrecht, die dem Patentinhaber vermittelten Verbotsrechte an einem patentgeschützten Produkt verbraucht bzw. erschöpft, wenn dieser das Produkt rechtmässig veräussert oder das Produkt mit seinem Einverständnis in Verkehr gesetzt wird.<sup>21</sup> Durch das ex- oder implizite Einverständnis des Patentinhabers zur Nutzung wird das Recht aus dem Patent verbraucht und das Produkt patentfrei.<sup>22</sup> Der Patentinhaber kann somit nach Inverkehrbringen des patentgeschützten Produktes nicht mehr über dessen gewerbsmässigen Gebrauch (z.B. Verkauf, Feilhalten, Inverkehrbringen, Ausführen), Nachmachung<sup>23</sup> oder Nachahmung<sup>24</sup> durch die Erwerberin bestimmen.<sup>25</sup> In der hier diskutierten Problematik geht es insbesondere um die territoriale Reichweite des Erschöpfungsgrundsatzes. Diesbezüglich gilt es die *drei divergierenden Systeme des Erschöpfungsgrundsatzes* zu unterscheiden: die nationale, die regionale und die internationale Erschöpfung.

Bei der *nationalen Erschöpfung* erschöpft sich das Schutzrecht nur in jenem Staat X, in dem die patentierte Ware zum ersten Mal mit dem

21 Vgl. Zum Erschöpfungsbegriff im Patentrecht: Calame 2006, 470 ff. und Troller 2005, 277 ff. (allerdings zum damals noch nationalen Erschöpfungsgrundsatz); ebenfalls zum Erschöpfungsbegriff und zur Wirkung des Patents im Allgemeinen sowie zum Begriff der Parallelimporte für das schweizerische PatG und das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ): Heinrich 2010, Art. 9a PatG, Rz. 1 - 39 sowie speziell zum EPÜ Singer 2010.

22 Vgl. Interpharma 2002, 75.

23 Das bedeutet die Übernahme sämtlicher Merkmale, welche die Erfindung kennzeichnen.

24 Das neue Angebot weicht dann nur in untergeordneten Punkten von der geschützten Erfindung ab.

25 Vgl. Bundesrat 2007, 8.

Einverständnis des Patentinhabers in Verkehr gebracht wird. In dem besagten Staat X kann der Patentinhaber dann den gewerbsmässigen Gebrauch dieser Ware nicht mehr verhindern.<sup>26</sup> Veräussert der Patentinhaber die Ware aber ausschliesslich (oder zusätzlich) im Ausland, so ist sein Schutzrecht im Staatsgebiet X davon nicht berührt. Der Import der Ware in den Staat X aus dem Ausland bedingt daher die Zustimmung des Patentinhabers. Ohne diese Zustimmung darf die patentierte Ware nicht vom Ausland in den Staat X, in dem die nationale Erschöpfung im Patentrecht gilt, *parallel importiert* (vgl. Erläuterungen zum *Parallelimport* weiter unten) werden.

Gilt hingegen die *regionale Erschöpfung*, so erschöpft sich das Schutzrecht bereits, wenn die patentgeschützte Ware innerhalb eines zu einem gemeinsamen Wirtschaftsraum zugehörigen Staates in Verkehr gebracht wird. Die EU bzw. der EWR bilden einen solchen gemeinsamen Wirtschaftsraum, in dem die regionale Erschöpfung im Patentrecht gilt.<sup>27</sup>

Bringt ein Unternehmen sein Produkt beispielsweise in Frankreich auf den Markt, so kann es in der Folge nicht mehr bestimmen, wie, wo und wann dieses Produkt innerhalb der EU gehandelt wird. Sein Schutzrecht innerhalb der EU ist erschöpft und somit sind Parallelimporte innerhalb der EU zulässig. Parallelimporte von ausserhalb der EU hingegen, also Importe aus Drittstaaten (Nicht-

26 Vgl. Interpharma 2002, 75 und Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement 2009.

27 Das Prinzip der regionalen Erschöpfung im Bereich des Patentrechts ergibt sich für die EU-Staaten aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs: Rs. 15/74 Centrafarm BV und Adriaan de Peijper gegen Sterling Drug Inc., European Court Report 1974, S. 1147, für EWR-Staaten wurde das Prinzip der regionalen Erschöpfung in der im Kapitel 3.2. erwähnten L'Oréal-Entscheidung des EFTA-Gerichtshofs (EFTA: Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)) verankert, vgl. auch Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement 2009.

EWR Staaten), kann das Unternehmen nach wie vor verbieten lassen.

Bei der *internationalen Erschöpfung* schliesslich erlischt das Schutzrecht mit jedem rechtmässigen Inverkehrbringen der Ware im In- oder im Ausland. Gilt beispielsweise in Staat Y die internationale Erschöpfung, so kann die in Y patentierte Ware auch ohne die Zustimmung der Patentinhaberin vom Ausland in den Staat Y importiert werden. Bei dieser Variante sind Parallelimporte vom Ausland ins Inland somit möglich.<sup>28</sup>

Es zeigt sich, dass abhängig vom geltenden Erschöpfungsregime die rechtliche Stellung des Patentinhabers stärker oder schwächer ist bzw. die Parallelimporte zulässig oder verboten sind.

Gilt in einem Staat die nationale Erschöpfung, so ist dies aus Sicht des Patentinhabers die vorteilhafteste Lösung, da er gegen Parallelimporte stark geschützt ist. Anders betrachtet stellen Parallelimporte einen Bestandteil der internationalen Handelsfreiheit dar: durch ein nationales Erschöpfungsregime entstehen Barrieren, welche diese Handelsfreiheit einschränken.

Durch ein System der internationalen Erschöpfung hingegen werden Parallelimporte geduldet. Indes bietet dieses System – betrachtet durch die Augen des Patentinhabers – keinen Rechtschutz gegen Parallelimporte.

Bei der regionalen Erschöpfung wird die Handelsfreiheit zumindest innerhalb eines gemeinsamen Wirtschaftsraums respektiert, gegenüber Parallelimporten aus Drittstaaten hingegen verhält es sich wie bei der nationalen Erschöpfung. Für den Patentinhaber verhält sich die Rechtslage wiederum umgekehrt, dass heisst er genießt Rechtsschutz gegenüber Parallelimporten aus Drittstaaten.<sup>29</sup>

Nun soll der Begriff der *Parallelimporte* erläutert werden: *in einem*

28 Vgl. Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement 2009.

29 Vgl. Katzenberger / Straus 2003, 9.

*weiten Sinn* versteht man darunter den grenzüberschreitenden Handel, bei dem der Importeur das Preisgefälle zum Ausland nutzt und ein im Ausland erworbenes Produkt für den Weiterverkauf im Inland ausserhalb der Vertriebskanäle des Herstellers einführt. Der Anreiz für den Parallelimporteur, der in Konkurrenz zum Hersteller und dessen Vertriebshändler agiert, besteht in der Differenz zwischen dem Einkaufspreis im Ausland und dem Verkaufspreis im Inland, wobei Transportkosten, staatliche Abgaben und die eigene Marge einkalkuliert sind.<sup>30</sup> Für die vorliegende Arbeit relevant sind die *Parallelimporte im engeren Sinne*. Darunter fällt der grenzüberschreitende Handel von Produkten, an denen immaterialgüterrechtliche Schutzrechte bestehen. Ob jeweils die Möglichkeit solcher Parallelimporte besteht bzw. ob und inwieweit die inländische Patentinhaberin den Parallelimporteur in seinem Handeln beschränken darf<sup>31</sup>, hängt, wie erwähnt, vom geltenden Erschöpfungsregime ab.<sup>32</sup> Die sogenannten *Reimporte* gelten als Unterfall der Parallelimporte. Die Erstinverkehrsetzung der Ware erfolgt dabei im Staat Z, auf einen anschliessenden Export erfolgt dann der Reimport wiederum zurück in den Staat Z.<sup>33</sup>

Bevor dieser Teil der Begriffsdefinitionen endet, wird dargelegt, was in dieser Arbeit unter *einkommensschwachen* Ländern verstanden wird: in Bezugnahme auf die Einteilung der Staaten nach Einkommen durch die Weltbank<sup>34</sup> fallen darunter die *low-income economies*<sup>35</sup> (z.B. Afghanistan, Ghana, Vietnam, Ruanda) und die *lower-middle-*

30 Vgl. Bundesrat 2007, 9.

31 Vgl. Barsuglia 2006, 7-8.

32 Vgl. Bundesrat 2007, 9.

33 Vgl. Freytag 2001, 17.

34 Vgl. Weltbank 2009.

35 Die Länder werden von der Weltbank nach dem 2008 erzielten Bruttonationaleinkommen (BNE) gruppiert. Unter die *low-income economies* fallen diejenigen Staaten, in denen das BNE pro Person USD 975.00 oder weniger beträgt.

*income economies*<sup>36</sup> (z.B. Albanien, Bolivien, Kosovo, Sudan, Indien). Ebenfalls hinzugerechnet werden hier die *upper-middle-income economies*, mit einem BNE pro Person von USD 3'856.00 – 11'905.00. Zu dieser Gruppe gehören unter anderem auch die wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten der EU wie Bulgarien, Rumänien, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien. Nicht unter den Begriff der einkommensschwachen Länder fallen die *high-income economies*<sup>37</sup>, zu denen unter anderem die übrigen 21 EU-Mitgliedstaaten, die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein, Norwegen, die USA, Kanada, Australien, Oman und Saudi Arabien gehören.

Schliesslich ist noch die Gruppe der 50 am wenigsten entwickelten Länder (*Least Developed Countries, LDCs*) zu erwähnen. Es handelt sich hierbei um einen von der UNO entwickelten sozialökonomischen Statusindex. Die Ländergruppe ist fast, aber nicht vollständig deckungsgleich mit der von der Weltbank definierten Gruppe der *low-income economies*, da die Organisation der Vereinten Nationen (UNO) neben dem Kriterium eines tieferen BNE pro Person auch die Einwohnerzahl, die wirtschaftliche Verwundbarkeit der Gesellschaft (*Economic Vulnerability Index*) sowie soziale Merkmale wie Gesundheit oder Bildung (*Human Asset Index*) in die Statusdefinition miteinbeziehen.<sup>38</sup> Die Gruppe der LDCs setzt sich zum grössten Teil aus afrikanischen Staaten zusammen (z.B. Sierra Leone, Demokratische Republik Kongo), aber auch der Karibikstaat Haiti oder beispielsweise Tuvalu und Samoa aus Ozeanien, weiter Nepal, Laos und Kambodscha, als Beispiele aus dem asiatischen Raum, gehören zu den besonders armen Ländern und fallen ohne Zweifel unter die einkommensschwachen Länder. Sie werden in der vorliegenden Arbeit bei Bedarf gesondert erwähnt.

36 BNE pro Person beträgt USD 976.00 – USD 3'855.00.

37 BNE pro Person beträgt USD 11'906.00 oder mehr.

38 UNO (2009): The Criteria for the identification of the LDCs.

### 3. Entwicklung und Wesen des Patents

#### 3.1. Kurzer Überblick: Entstehung des Patentwesens

##### *Einführungs- und Erfindungsprivilegien*

Betrachtet man die historische Entwicklung des Patentwesens, so sind zwei Typen von Vorläuferprivilegien ersichtlich: die *Einführungsprivilegien*, die primär den Handel betreffen und die *Erfindungsprivilegien*, die den Inhaber ermächtigen, die im Privileg aufgeführte Erfindung (z.B. Mühlenkonstruktionen, Pumpen oder Bierbrauereitechniken) zu benutzen bzw. sie herstellen zu dürfen.<sup>39</sup>

Die ersten bekannten Patente wurden 1313 in England und 1336 in Irland in der Form „offener Briefe“ (lateinisch: *litterae patentes*) – sie waren also lesbar ohne Siegelbruch – an Weber verliehen.<sup>40</sup>

Es handelte sich dabei um Einführungsprivilegien, die ein ganzes Gewerbe umfassten und so primär der verleihenden Hoheitsgewalt dazu dienten, den Aussenhandel zu kontrollieren. Der Souverän vergab die Privilegien und verlangte im Gegenzug Abgaben, so dass die Privilegienvergabe eine ertragreiche Geldquelle darstellte. Für den Privilegieninhaber bestand eine Art ausschliessliche Importgenehmigung für sein Gewerbe. Später gab es neben den erwähnten Weberprivilegien auch Einführungsprivilegien in Mailand, Ferrara und Venedig für die Seidenherstellung, die Goldfolienfabrikation, die Seidenbrokatherstellung und den Buchdruck. Parallel zu diesen Handelsprivilegien entstanden, etwa ab dem 14. Jahrhundert, die ersten Erfindungsprivilegien. Im Unterschied zu unserem heutigen Verständnis von Patenten boten diese dem Inhaber jedoch lediglich ein Nutzungs- und Herstellungsrecht an der Erfindung, und es gab kein Ausschlussrecht gegenüber Dritten. In

39 Vgl. Osterrieth 2004, 15.

40 Vgl. Niemann 2008, 11.

Einschränkung des mittelalterlichen Zunftordnungssystems, welches massgeblichen Einfluss ausübte auf die wirtschaftliche Betätigung der Handwerker, sorgten Erfindungsprivilegien dafür, dass die Benutzung neuer Techniken nicht behindert werden konnte.<sup>41</sup>

Die Entscheidungsträger der Privilegienvergabe orientierten sich früher eher an finanz- und wirtschaftspolitischen Aspekten. Der Gedanke der Belohnung des Einzelnen, der eine Erfindung gemacht hatte, stand im Hintergrund. Dies änderte sich mit der französischen Revolution, durch die in Europa ein neues Bild des Menschen, als Träger von genuinen Menschenrechten und Freiheiten, ermöglicht und etabliert wurde. Das missbräuchliche Privilegienwesen wurde abgeschafft. So wurde der Weg zum heutigen Patentwesen bereitet, in dem die Menschen als Erfinder erkannt und ihre Rechte an der Erfindung grundsätzlich anerkannt werden.<sup>42</sup>

### *Heutiges Verständnis von Patenten*

Heute schützen Patente in der Schweiz *gewerblich anwendbare, neuartige* und *nicht naheliegende Erfindungen*. Eine Erfindung wird definiert als *Lehre zum technischen Handeln*.<sup>43</sup> Neu ist, was nicht zum Stand der Technik gehört, das heisst alles, was der Öffentlichkeit nicht durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benützung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist. Weiter wird kein Schutz gewährt für Erfindungen, die für jede Person, die sich im betreffenden Gebiet auskennt, ohne viel Mühe erkennbar auf der Hand liegen.<sup>44</sup> Patentwürdig ist gemäss schweizerischer Rechtsprechung eine Erfindung *„erst, wenn sie den normalen Weg der ständigen Weiterentwicklung verlässt und neue Wege geht, die*

41 Vgl. Osterrieth 2004, 15-16.

42 Vgl. Osterrieth 2004, 17.

43 Vgl. zu weiteren, ausführlicheren Definitionen des Begriffs Erfindung die Literaturangaben unter Fussnote 21 und Bertschinger II (2002), 91 ff.

44 Vgl. Bertschinger II (2002), 93.

*einer schöpferischen Leistung entspringen*<sup>45</sup>. Der Schutz, den Patente gewähren – also das ausschliessliche Recht zur gewerblichen Nutzung – dient als Lohn und Anreiz für Forschung und Entwicklung (F&E) neuer Errungenschaften in allen Gebieten der Technik. Innovation soll gefördert und die dafür aufgebrauchten Investitionen amortisiert werden. Gleichzeitig entsteht zwischen der temporär und territorial beschränkt gewährten Monopolstellung für Patentinhaberinnen und dem freien Wettbewerb ein komplexes Spannungsfeld.

Die Gründe für die Gewährleistung von Schutzrechten in einem System des freien Wettbewerbs sind dogmatisch nicht unumstritten; verschiedene Rechtfertigungstheorien für Patente werden unter Ziffer 3.3. vorgestellt.

### *Später Patentschutz für Arzneimittel in der Schweiz*

Nachdem nun bereits die heute geltenden Vorstellungen zum Patent angesprochen wurden, stellt sich noch die Frage, wie die patentrechtliche Situation in der Schweiz im 19. und 20. Jahrhundert aussah. Darauf soll in der Folge punktuell eingegangen werden. 1882 wurde in der Schweiz eine Verfassungsbestimmung zum Erfindungsschutz per Volksabstimmung noch knapp abgelehnt (52.5% Nein- gegenüber 47.5% Ja-Stimmen und ein ablehnendes Ständemehr<sup>46</sup>). Fünf Jahre später aber bejahten das Volk und die Stände dann einen Verfassungsartikel, der dem Bund die Kompetenz übergab, gesetzliche Grundlagen “über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen“ zu erlassen.<sup>47</sup> Für Arzneimittel allerdings führte die Schweiz den Patentschutz erst 1977 ein, auf Druck der deutschen chemischen Industrie, welche die Einhaltung

45 Urteil des Obergerichts Aargau vom 26. Juni 2003, „Milchschaumer“, Sic! 2004, 339.

46 Vgl. Schweizerische Bundeskanzlei 2009.

47 Vgl. Interpharma 2002, 31.

internationaler Standards verlangte.<sup>48</sup> Zuvor wehrte sich die Schweizer Chemieindustrie gegen die Einführung des Patentrechts, da sie Verarbeitungsprozesse, die im Ausland erfunden wurden, imitieren und auf diese Weise zu niedrigen Preisen produzieren konnte.<sup>49</sup> Die Schweizer Produzenten betrieben bis zur Einführung des Patenschutzes insbesondere im Pharmabereich sogenanntes *reverse engineering*<sup>50</sup> und konnten unter anderem durch diesen Wissensaufbau international wettbewerbsfähig werden.<sup>51</sup> Dies ist insofern bemerkenswert, als die Schweizer Akteure der Pharmabranche sich heute vehement für einen starken Patentschutz einsetzen.

### *Internationale Koordination des Rechtsschutzes*

Die Unkörperlichkeit der Schutzobjekte im Patentrecht (und im Immaterialgüterrecht allgemein) hat zur Folge, dass sie nicht an den Ort ihrer Verkörperung gebunden sind, sondern vielmehr potenziell ubiquitär abrufbar und nutzbar sind.<sup>52</sup> Dieser Umstand begünstigte die internationale Koordination des Rechtsschutzes, so dass bereits vor 100 Jahren erste bilaterale und multilaterale Abkommen geschlossen wurden. Die heute noch geltende Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) wurde im Jahre 1883 unterzeichnet. Sie beinhaltet neben Bestimmungen zum Patentrecht auch Normen zum Kennzeichen-, Marken- und Musterrecht und wird von der WIPO verwaltet. Neben der 1967 errichteten WIPO arbeiten auch weitere

48 Vgl. Liebig 2001, 28.

49 Vgl. Interpharma 2002, 31.

50 Unter diesem Begriff versteht man den Lernprozess durch Imitation. Unternehmen können dadurch bestehendes Wissen kostenlos entschlüsseln und weiterverwenden, dies ist vor allem ein wichtiges Element zum Aufbau technologischer Kompetenzen in Entwicklungsländern. Durch das Patentrecht wird die Imitation verhindert bzw. erschwert. Vgl. dazu Liebig 2001, III.

51 Vgl. Liebig 2001, 28.

52 Vgl. Dreier 2002, 61.

internationale Organisationen an der Entwicklung des internationalen Immaterialgüterrechts: zu nennen ist hier primär die im Rahmen der Uruguay-Runde (1987 – 1994) errichtete Welthandelsorganisation (WTO). Gegen Ende der Uruguay-Runde wurde auf Drängen der Industriestaaten, allen voran die USA, unterstützt durch die EU und Japan, das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS-Abkommen) vereinbart. Es handelt sich hierbei um ein umfassendes internationales Abkommen, welches unter anderem Mindeststandards im Bereich des Patentrechts für die WTO-Mitglieder enthält.<sup>53</sup>

### **3.2. Heutige Situation: Patentschutz - Erschöpfung**

Seit dem EWR-Nein von 1992 versucht die Schweiz auf dem bilateralen Weg und durch autonomen Nachvollzug von Gemeinschaftsrecht den Anschluss an die EU bzw. den EWR nicht zu verlieren. In einigen Bereichen, so auch beim Erschöpfungsgrundsatz im Patentrecht, wurde gezögert mit den gemeinschaftskonformen Anpassungen, da die Schweiz unter anderem an vermeintlichen Wettbewerbsvorteilen festhalten wollte. Nach und nach konnten, angesichts der fortschreitenden Marktintegration in der EU, wirtschaftliche Nachteile – bedingt durch die Selbstdiskriminierung – beobachtet werden. Während der 90er-Jahre wurde diese Problematik unter der Bezeichnung *Hochpreisinsel Schweiz* diskutiert und erörtert. Die Hersteller und Konsumenten aus der Schweiz fürchteten um ihre Wettbewerbsvorteile im In- und Ausland.<sup>54</sup> In der Schweiz war die Erschöpfung der Ausschussrechte der Patentinhaberin bis vor zehn Jahren nicht geregelt.<sup>55</sup> Das Bundesgericht schloss

53 Vgl. Bertschinger II (2002), 42.

54 Vgl. Beck / Meister 2008, 3.

55 Vgl. altes Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (altes Patentgesetz (aPatG)), SR 232.14.

diese Gesetzeslücke am 7. Dezember 1999 mit Erlass des *Kodak-Urteils*<sup>56</sup> und stellte im schweizerischen Patentrecht den Grundsatz der nationalen Erschöpfung auf. Patentinhaberinnen können sich demnach zur Wehr setzen gegen Importe in die Schweiz von im Ausland veräusserten patentgeschützten Erzeugnissen. Die nationale Erschöpfung und die daraus folgende Konsequenz eines faktischen Parallelimportverbots für patentgeschützte Waren werden seit diesem Bundesgerichtsentscheid kontrovers diskutiert. Ein gesetzliches Parallelimportverbot gibt es allerdings nicht, so dass Patentinhaberinnen die Einfuhrbeschränkung jeweils durchsetzen müssen. Dabei unterstehen die Patentinhaberinnen der kartellrechtlichen Kontrolle<sup>57</sup>. Im Dezember 2008 haben sich der Stände- und der Nationalrat entgegen dem Vorschlag des Bundesrates, der für eine Beibehaltung der nationalen Erschöpfung eintrat, für die Einführung der einseitigen (also ohne Vereinbarung des Gegenrechts) regionalen Erschöpfung entschieden<sup>58</sup>. Die Referendumsfrist lief unbenutzt

56 BGE 126 III 129 ff.

57 Vgl. dazu Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (Kartellgesetz (KG)), SR 251. Dieses Gesetz bezweckt volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und anderen Wettbewerbsbeschränkungen zu verhindern und damit den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern. Es ist allerdings fraglich, ob die Wettbewerbskommission in der Praxis effektiv die erforderlichen aufwändigen Abklärungen machen kann bezüglich marktbeherrschender Stellung, Missbrauchs, vergleichbarer Verhältnisse usw.

58 Dazu eine allgemeine juristische Bemerkung: ob durch die Einführung der einseitigen regionalen Erschöpfung das Meistbegünstigungsprinzip von Art. 4 TRIPS oder die Inländerbehandlung von Art. 3 TRIPS verletzt wird, bleibt in der Lehre umstritten. Der Bundesrat lehnt sich an Cottier an und ist folglich der Meinung, dass möglicherweise Drittstaaten diese Regelung anfechten könnten. Allerdings wird das Risiko eines Verfahrens vor dem WTO Streitbeilegungsorgan als sehr gering eingeschätzt. Vgl. Cottier / Liechti 2007, 21 – 22, und Gesprächsnotizen, basierend auf einem Telefongespräch vom 22. Juli 2009 mit Herrn Lukas Bühler, Leiter Rechtsdienst Patente und Design, Institut für Geistiges Eigentum, Bern.

ab und somit ist die Änderung des Patentgesetzes (PatG)<sup>59</sup> seit dem 1. Juli 2009 in Kraft.<sup>60</sup> Der neue Art. 9a Abs. 1 PatG lautet folgendermassen:

*„Hat der Patentinhaber eine patentgeschützte Ware im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gebracht oder ihrem Inverkehrbringen im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugestimmt, so darf diese Ware gewerbsmässig eingeführt und im Inland gewerbsmässig gebraucht oder weiterveräussert werden.“*

Der Schutzraum wurde damit auf den EWR erweitert. Es gibt allerdings zwei Ausnahmen von der einseitigen regionalen Erschöpfung:

- Einerseits für Patente, die für die funktionelle Beschaffenheit einer Ware nur von untergeordneter Bedeutung sind. Gemeint sind damit Produkte, denen ein nebensächlicher patentierter Bestandteil beigefügt wird. Die weite Formulierung "Patente untergeordneter Bedeutung" im PatG stärkt allerdings weder die Transparenz noch die Rechtssicherheit im Patentrecht. Diese Problematik wird vermutlich die Gerichte vor neue Herausforderungen stellen.<sup>61</sup> Für diese Ausnahme gilt die internationale Erschöpfung, aber im Gegensatz zur nachfolgenden Bestimmung ist sie im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter von Bedeutung.
- Andererseits wird in Bereichen, in denen eine *staatliche Preisordnung* gilt, am *System der nationalen Erschöpfung* festgehalten. So lautet Art. 9a Abs. 4 PatG folgendermassen:

59 Vgl. neues Bundesgesetz vom 25. Juni 1954 über die Erfindungspatente (PatG), AS 2007 4701 bzw. seit dem 1. Juli 2009 SR 232.14.

60 Vgl. Ritscher / Holzer / Kasche 2009, 26.

61 Vgl. beispielsweise zur Mehrfachsschutz- und Missbrauchsproblematik den Aufsatz von Schnyder / Ehrler 2007.

*„Ungeachtet der Absätze 1–4 bleibt die Zustimmung des Patentinhabers für das Inverkehrbringen einer patentgeschützten Ware im Inland vorbehalten, wenn ihr Preis im Inland oder im Land des Inverkehrbringens staatlich festgelegt ist.“*

Wie in Kapitel 4.2 noch näher auszuführen sein wird, sind Arzneimittelpreise teilweise staatlich reguliert. Somit folgt der patentrechtliche Arzneimittelschutz in der Schweiz weiterhin dem System der nationalen Erschöpfung.

Im internationalen Rechtsvergleich ist insbesondere in Industriestaaten die nationale Erschöpfung im Patentrecht vorherrschend. In den kontinentaleuropäischen Staaten, aber auch in Brasilien, Mexiko, Korea und Hongkong, gilt das System der nationalen Erschöpfung. Allerdings erweiterte sich die nationale Erschöpfung der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (EG) und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) hin zu einer regionalen Erschöpfung. Die skandinavischen Länder folgten ursprünglich dem Prinzip der internationalen Erschöpfung. Dies war für die EWR-Staaten bis zur L'Oréal-Entscheidung<sup>62</sup> des EFTA<sup>63</sup>-Gerichtshofes im Jahr 2008 auch möglich gewesen. Nach dem früheren EFTA-Urteil Maglite<sup>64</sup> von 1997, konnten die EWR-EFTA-Staaten (Fürstentum Liechtenstein, Norwegen und Island) frei entscheiden, ob sie dem Grundsatz der internationalen Erschöpfung folgen und Parallelimporte aus Drittstaaten zulassen wollten oder ob sie einen regionalen

62 Entscheid des EFTA-Gerichtshofes vom 8. Juli 2008 in den verbundenen RS E-9/07 und E-10/07: L'Oréal Norge AS; L'Oréal SA gegen Per Aarskog AS; Nille AS; Smart Club AS (Erschöpfung des Markenrechts, RL 89/104/EWG Art. 7 Abs. 1), EFTA Court Report 2008, 261.

63 Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association).

64 Entscheid des EFTA-Gerichtshofes vom 3. Dezember 1997 in RS E-2/97: Mag Instruments Inc. gegen California Trading Company (Erschöpfung des Markenrechts), EFTA Court Report 1997, 127.

Erschöpfungsgrundsatz anerkennen wollten. Mit der L'Oréal-Entscheidung sprach sich der EFTA-Gerichtshof für einen regionalen Erschöpfungsgrundsatz aus. Seither können die EWR-Staaten den Ansatz der internationalen Erschöpfung nicht weiterverfolgen, und Parallelimporte für Güter aus Drittstaaten (Nicht-EU-EWR-Staaten) in den EWR-Raum sind grundsätzlich nicht mehr möglich.<sup>65</sup> In Entwicklungs- und Schwellenländern gilt in der Regel die internationale Erschöpfung der Schutzrechte (mit den oben genannten Ausnahmen). So kennen die lateinamerikanischen Staaten Bolivien, Kolumbien, Peru, Venezuela, Argentinien, Paraguay und Uruguay und die ostasiatischen Staaten Taiwan, Indonesien, Malaysia, Singapur und Thailand das internationale Erschöpfungsregime.<sup>66</sup> Das Vereinigte Königreich wendet die *Implied-Licence-Doktrin*<sup>67</sup> (sogenannte stillschweigende Lizenz) an, die dem Patentinhaber die Entscheidung überlässt, Parallelimporte zuzulassen, womit eine ähnliche Wirkung wie bei der nationalen Erschöpfung herbeigeführt wird.<sup>68</sup> Im Verhältnis

65 Vgl. hierzu kritische Auseinandersetzungen mit dem L'Oréal-Entscheid von Van Stiphout (2009) in Bezug auf das Verhältnis des EFTA-Gerichtshofs zum EuGH: Im Artikel wird dargelegt, dass der EFTA-Gerichtshof im besagten Fall über seine Pflicht die relevanten EuGH-Entscheidungen zu berücksichtigen und den Grundsatz der Homogenität zu wahren hinausging. So hat der EFTA-Gerichtshof ausgeführt, dass er lediglich bei vorliegen zwingender Gründe (compelling grounds) von den einschlägigen Entscheidungen des EuGHs abweicht. Dadurch entstehe, so Van Stiphout, der Eindruck, dass sich der EFTA-Gerichtshof faktisch der Rechtsprechung des EuGHs unterstelle. Weiter könne dies einen Autoritätsverlust des EFTA-Gerichtshofsurteile bei den Bürgern der EWR-Staaten herbeiführen, da so Eigenheiten des EWR-Abkommens möglicherweise nicht mehr genügend Rechnung getragen werde.

66 Vgl. Addor / Bühler 2007, 96.

67 Der Patentinhaber kann danach den Weitervertrieb seiner Ware steuern und da er mit grosser Wahrscheinlichkeit profitmaximierend handeln wird, kommt nicht die internationale, sondern die nationale Erschöpfung zum Zuge. Vgl. dazu Barsuglia 2006, 11, Fussnote 22.

68 Vgl. Barsuglia 2006, 11.

zu den EU- und EWR-Staaten findet jedoch aufgrund des Vorrangs des EG-Rechts die regionale Erschöpfung Anwendung.<sup>69</sup> Die USA kennt ein ähnliches System wie das des Vereinigten Königreichs, wobei auch hier in der Praxis die nationale Erschöpfung überwiegt. Weiter besteht in den USA für rezeptpflichtige Arzneimittel eine Sonderregelung, nach welcher der Hersteller im Namen der Arzneimittelsicherheit ein Reimportverbot induzieren kann.<sup>70</sup> In Japan existiert keine gesetzliche Regelung zur Erschöpfung im Patentrecht, aber in einer Urteilbegründung wurde die *Implied-Licence-Doktrin* bemüht, so dass vorsichtig von einer nationalen Erschöpfung ausgegangen werden kann. In China ist die Rechtslage noch unklar.<sup>71</sup> Es wird ersichtlich, dass der vom TRIPS-Abkommen zugestandene Spielraum hinsichtlich der Erschöpfung von den WTO-Mitgliedern rege genutzt wird.<sup>72</sup>

### 3.3. Legitimationstheorien für Patente

Im Kontext des freien Wettbewerbs besteht ein Legitimationsbedarf für Patente.<sup>73</sup> In der Folge werden daher vier klassische volkswirtschaftliche Theorien vorgestellt, welche verschiedene Gründe für die Berechtigung der Monopolrechte liefern.

Es wird aber hier nicht die Frage aufgeworfen, ob Patente an und für sich eine Berechtigung haben. An dieser Stelle sollen die

69 Vgl. Addor / Bühler 2007, 96.

70 21 U.S.C. Sec. 381 (d) (1) in Verbindung mit Sec. 353 (b) des Federal Food, Drug and Cosmetic Act (21 U.S.C.) im Jahre 1987 eingefügt durch den Prescription Drug Marketing Act. Vgl. Katzenberger / Straus 2003, 26 und Barsuglia 2006, 11.

71 Vgl. Katzenberger / Straus 2003, 30–31.

72 Vgl. zur Problematik des Spannungsfeldes von Patenten und von der öffentlichen Gesundheit in der WTO und den diesbezüglichen Reformbemühungen im Zusammenhang mit dem TRIPS-Abkommen zur Gewährleistung einer angemessenen Arzneimittelsversorgung von Entwicklungsländern trotz Patentschutzes den Artikel von Mitchell und Voon (2009).

73 Vgl. Barsuglia 2006, 23.

relativierenden Worte von Barsuglia zitiert werden, wonach „am Pharmamarkt die Notwendigkeit des Patents weit weniger umstritten ist als in anderen Industrien“<sup>74</sup>. Allerdings zeigt eine Betrachtung der möglichen juristischen und/oder wirtschaftspolitischen Rechtfertigungsgründe interessante Anknüpfungspunkte auf. Gemäss der vorwiegend in der juristischen Literatur betonten *Eigentums- oder Naturrechtstheorie* wird dem Erfinder von sich aus und ohne Weiteres, insbesondere ohne einen staatlichen Verleihungsakt, ein natürliches Anrecht auf das Produkt seiner Leistung zuerkannt.<sup>75</sup> Da das Naturrecht keine zeitliche Begrenzung für die Monopolstellung kennt<sup>76</sup>, werden allerdings andere potenzielle Erfinder blockiert, so dass es langfristig zum Erlahmen des technischen Fortschritts kommen würde.<sup>77</sup> Vom ökonomischen Standpunkt her mangelt es naturrechtlichen Theorien an Überzeugungskraft, und in moderneren Theorien wird eher vom Verhältnis des Erfinders zur Allgemeinheit ausgegangen.<sup>78</sup>

Auch die *Belohnungstheorie* ist noch leicht naturrechtlich gerahmt. Gemäss dieser Theorie soll eine für die Allgemeinheit geleistete Erfindung nach ihrer Nützlichkeit gerechterweise belohnt werden. Dies geschehe über das Patentrecht in Form eines zeitlich limitierten Monopols.<sup>79</sup>

Mit wirtschaftspolitischen Zwecken des Patentwesens befasst sich die in den ökonomischen Schriften am weitesten verbreitete *Anspartheorie*, wonach der in Aussicht gestellte Patentschutz die Innovation fördere und die Bereitschaft zu Investitionen in die F&E erhöhe.<sup>80</sup> Die Erfinderin werde somit durch ihre staatlich verliehene

74 Vgl. Barsuglia 2006, 23.

75 Vgl. Freytag 2001, 23 und Barsuglia 2006, 24.

76 Vgl. Barsuglia 2006, 24.

77 Vgl. Freytag 2001, 23.

78 Vgl. Freytag 2001, 23.

79 Vgl. Pedrazzini / Hilti 2008, 51.

80 Vgl. Freytag 2001, 23 – 24 und Barsuglia 2006, 24.

Monopolstellung ermächtigt, den Preis oberhalb der Grenzkosten anzusetzen, um die F&E-Kosten zu amortisieren. Wie nachfolgend noch aufgezeigt wird, entsteht dadurch allerdings – im Vergleich zu einem vollkommenen Wettbewerbsmarkt – ein Wohlfahrtsverlust, bedingt durch die kleinere Angebotsmenge zu hohem Preis.<sup>81</sup>

Schliesslich sei noch die *Offenbarungs- oder Vertragstheorie* erwähnt, gemäss der die Erfinderin ihre geheimen technischen Erkenntnisse der Gesellschaft offenbart und im Gegenzug ein zeitlich befristetes Ausschlussrecht erhält. Demgemäss werde wirtschaftliche Innovation nicht nur durch das Erfinden allein, sondern auch durch die Verbreitung des Wissens gefördert.<sup>82</sup> Die Wissensverbreitungsfunktion wird hier als selbstständiges Anreizsystem verstanden im Gegensatz zur Ansporntheorie, wo sie eher ein erwünschtes Nebenprodukt ist.<sup>83</sup>

Es kann beobachtet werden, dass die Pharmabranche zumeist in die Stossrichtung der Ansporntheorie argumentiert, beispielsweise durch die Aussage, der Forschungsstandort Schweiz würde durch Parallelimporte von Medikamenten geschwächt oder mit der Offenbarungs- oder Vertragstheorie im Hinterkopf, wenn sie den Patientenschutz und ihr eigenes Bestreben nach neuen wirksamen Medikamenten zu forschen betont.

Im nächsten Kapitel wird versucht, die theoretischen Bausteine zu legen, um die Frage nach den Auswirkungen eines Wegfalls des faktischen Importverbotes in der Schweiz und in einkommensschwachen Ländern zu beantworten.

81 Vgl. Barsuglia 2006, 25.

82 Voraussetzung der Theorie ist, dass Wissen ohne Patentschutz geheim gehalten und mit Patentschutz offenbart wird. Dies entspricht nicht zwingend der Praxis. Man denke an Patentanwälte, die jeweils versuchen nur das Nötigste in die Patentschriften zu verpacken, so dass andere Wettbewerber die Erfindung möglichst nicht imitieren können (was nicht unbedingt für die Arzneimittelbranche gilt). Vgl. Godt 2007, 215 – 251.

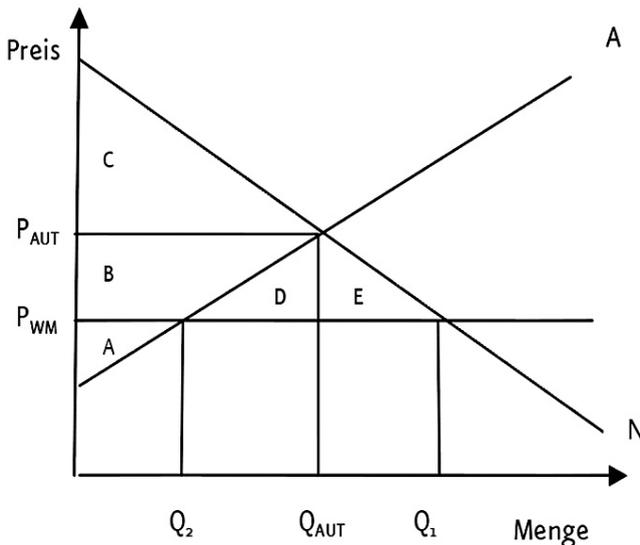
83 Vgl. Barsuglia 2006, 28.

## 4. Wirkungen der Aufhebung des Parallelimportverbots

### 4.1. Vollkommener Wettbewerb

Zunächst soll anhand eines Marktes für gewöhnliche Güter, beispielsweise des Apfelmarktes, dargestellt werden, welche in- und ausländischen Wohlfahrtsauswirkungen sich nach der Aussenwirtschaftstheorie durch eine Marktöffnung ergeben. Vorauszuschicken ist, dass es sich bei diesem Beispiel um eine vollkommene Wettbewerbssituation handelt, wobei die Güter – die Äpfel – nicht patentgeschützt sind.

Grafik 1: Gesamtwohlfahrt von der Autarkie zur Marktöffnung



Quelle: Eigene Darstellung i.A.a. Weder / Barsuglia 2003, 23.

In Grafik 1 sind die Angebots- (A) und die Nachfragekurve (N) ersichtlich, die den Apfelmarkt darstellen. Es gilt die Annahme, dass Importe nicht erlaubt sind und somit lediglich die inländischen Produzenten miteinander im Wettbewerb stehen. Der inländische Gleichgewichtspreis ergibt sich aus Preis ( $P_{AUT}$ ) und der Menge ( $Q_{AUT}$ ).<sup>84</sup> Die Felder A und B stehen für die inländische Produzentenrente, das heisst für die „Differenz zwischen dem Verkaufspreis und den Grenzkosten, die bei der Herstellung verschiedener Mengen entstehen“<sup>85</sup>. Der Bereich C beschreibt die Konsumentenrente und somit „die Differenz zwischen dem Betrag, den die Konsumenten für verschiedene Mengen zu bezahlen bereit wären (Grenzwertschätzung), und dem tatsächlichen Einkaufspreis“<sup>86</sup>. Die Gesamtwohlfahrt – definiert als Summe aus Konsumenten- und Produzentenrente – besteht demnach aus den Flächen A + B + C.

Wird nun das Importverbot für Äpfel aufgehoben, so ergeben sich folgende Änderungen: Zunächst wird der Preis von  $P_{AUT}$  auf das Weltmarktpreisniveau  $P_{WM}$  sinken, so dass die frühere Menge  $Q_{AUT}$  zu einem tieferen Preis konsumiert werden kann (zusätzliche Konsumentenrente: Bereiche B + D). Schliesslich können die Konsumenten mehr konsumieren (von  $Q_{AUT}$  zu  $Q_1$ ). Somit gewinnen sie noch die Differenz zwischen Grenzwertschätzung und Preis (Bereich E) hinzu.<sup>87</sup> Weniger vorteilhaft verhält es sich für die inländischen Produzenten: ineffiziente Unternehmen mit Produktionskosten oberhalb des Weltmarktpreises scheiden aus dem Markt aus. Die vom Ausland importierte Menge beträgt  $Q_1 - Q_2$ . Die inländische Verkaufsmenge sinkt von  $Q_{AUT}$  auf  $Q_2$ , und in Kombination mit der Preissenkung führt dies zu einem Produzentenrentenverlust der Fläche B.<sup>88</sup>

84 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 22.

85 Weder / Barsuglia 2003, 22, Kasten 1.

86 Weder / Barsuglia 2003, 22, Kasten 1.

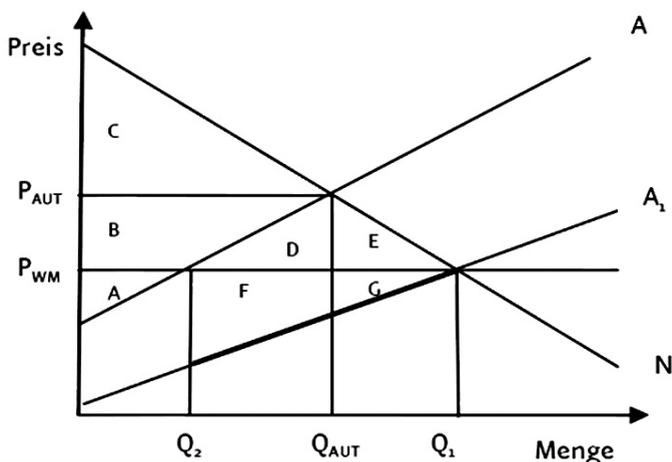
87 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 22.

88 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 22.

Zusammenfassend lässt sich also sagen, dass sich durch den Wegfall des Importverbotes die Gesamtwohlfahrt, die sich aus der Differenz der Konsumentenrente (Flächen B + D + E) und dem Verlust der Produzenten (Fläche B) ergibt, erhöht. Grafisch entspricht dieser Zuwachs den beiden Dreiecksflächen D + E.<sup>89</sup> Es kann somit gesagt werden, dass die Liberalisierung der Märkte wohlfahrtssteigernd wirkt.

Doch welche Effekte entstehen durch die Öffnung im Ausland?

**Grafik 2: Gesamtwohlfahrt von der Autarkie zur Marktöffnung inkl. Produzentenrente Ausland**



Quelle: Eigene Darstellung i.A.a. Weder / Barsuglia 2003, 23.

89 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 22.

Grafik 2 ist grundsätzlich identisch mit Grafik 1, zeigt aber zusätzlich das Gesamtangebot der inländischen und ausländischen Produzenten ( $A_1$ ) an. Da die Schweiz ein sehr kleines Land ist, hat sie kaum Einfluss auf den Weltmarktpreis ( $P_{WM}$ ). Anders wäre dies, wenn die Schweiz beispielsweise die Grösse der USA oder Kanadas hätte. Betrachtet man, von der Kleinheit der Schweiz ausgehend, das Ausland, so verändert sich für die dortigen Konsumenten praktisch nichts, die Produzenten hingegen profitieren von den Importmenge  $Q1 - Q2$ . Sie haben zudem tiefere Grenzkosten (fettgedruckte Linie in Grafik 2) als die inländischen Produzenten, so dass die ausländische Produzentenrente im Ausland den Dreiecksflächen  $F + G$  entspricht. Somit wirkt die Aufhebung des Importverbots auch im Ausland wohlfahrtssteigernd, und die Weltwohlfahrt steigt insgesamt an. Nun ist in einem nächsten Schritt zu eruieren, ob dieses Modell des vollkommenen Wettbewerbs analog auf den Arzneimittelmarkt anwendbar ist, und ob somit die Frage nach den Auswirkungen einer Abkehr von der nationalen Erschöpfung auf die Schweiz und einkommensschwache Länder damit beantwortet werden kann.<sup>90</sup>

## **4.2. Der Arzneimittelmarkt**

### **4.2.1. Spezielle Aspekte des Arzneimittelmarktes**

Der Markt für Arzneimittel unterscheidet sich in den folgenden drei Aspekten<sup>91</sup> vom oben gezeigten Apfelmarkt bzw. vom vollkommenen Wettbewerb:

#### *i. Monopolstellung des Patentinhabers:*

Eine Patentvergabe in Bezug auf Arzneimittel wirkt bei Vorliegen der nationalen Erschöpfung wie ein ausschliessendes Alleinvertriebsrecht.

90 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 23.

91 Vgl. dazu Weder / Barsuglia 2003, 23.

Die Patentinhaberin besitzt eine zeitlich und territorial begrenzte Monopolmacht in Bezug auf die gewerbliche Verwertung ihres Produktes, damit einher geht ihr Einfluss bezüglich der Preissetzung<sup>92</sup>. Die produzierte Menge und die Gesamtrente fallen beim Monopol geringer aus als bei vollkommenem Wettbewerb, da der Monopolist nach Einführung eines Medikaments die Möglichkeit hat, wenige Produkte zu einem hohen Preis zu verkaufen.<sup>93</sup> Es wird daher im Zusammenhang mit Monopolen auch von einem *Marktversagen* gesprochen.<sup>94</sup> Mit der Vergabe des Monopols sollen in erster Linie – ganz im Sinne der Ansporntheorie – die hohen F&E-Kosten amortisiert und weitere Investitionen in F&E gefördert werden. Es kann angenommen werden, dass heutzutage ein Pharmaproduzent ohne Patentschutz nicht in den Produktionsfaktor F&E investieren würde.<sup>95</sup>

#### *ii. Preisregulierung:*

Die Preisregulierung dient dazu, einerseits das Marktversagen aufgrund der Monopolstellungen zu verhindern, und andererseits Investitionen in die Forschung zu gewährleisten. Der Monopolpreis für Arzneimittel wäre zu hoch und der Preis des vollkommenen Wettbewerbs zu tief, da dabei die F&E-Kosten der Pharmaunternehmen nicht berücksichtigt würden.

Die Medikamentenpreise sind also keine Marktpreise, das heißt, sie werden nicht vom Wettbewerb festgelegt, sondern sind

92 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 23.

93 Vgl. Weder / Barsuglia 2006, 31.

94 Vgl. Pittel 2009, Folie 22.

95 Vgl. Weder / Barsuglia 2006, 31.

staatlich reguliert<sup>96</sup>. Der Preis für ein Medikament kann daher von Land zu Land variieren.<sup>97</sup> In der Schweiz wird beispielsweise vom Bundesamt für Gesundheit eine Preiskontrolle kassenpflichtiger Arzneimittel vorgenommen und ein Höchstpreis festgelegt, der dann in der sogenannten Spezialitätenliste veröffentlicht wird.<sup>98</sup> Dabei werden ein therapeutischer Quervergleich<sup>99</sup> und ein Auslandspreisvergleich<sup>100</sup> vorgenommen und nach Empfehlung der Eidgenössischen Arzneimittelkommission wird ein Preis festgelegt. Ebenfalls involviert sind bei den Preisverhandlungen die betroffenen Pharmaunternehmen.<sup>101</sup>

### *iii. Hohe F&E-Kosten und leicht kopierbare Endprodukte:*

Ein weiterer Unterschied zu Märkten mit gewöhnlichen Gütern sind die hohen F&E-Kosten und die relativ einfache Kopierbarkeit der Arzneimittel durch Wettbewerber. Nun könnte argumentiert werden, dass beispielsweise bei der Entwicklung des iPods auch

96 „Der Publikumspreis eines kassenpflichtigen Medikamentes setzt sich zusammen aus dem Fabrikabgabepreis und den Vertriebskosten. Der Fabrikabgabepreis wiederum wird aufgrund eines therapeutischen Quervergleichs und eines Auslandspreisvergleichs bestimmt. Zusätzlich werden die pharmazeutischen Fachleistungen gemäss der leistungsbezogenen Abgeltung bei der Medikamentenabgabe (LOA) entschädigt.“ Interpharma / SGCI / VIPS 2009, vgl. auch Fussnote 99 und 100 dieser Arbeit.

97 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 23.

98 Vgl. Bundesrat 2004, 7.

99 Das heisst, die Wirkung eines Medikaments im Vergleich zu bereits zugelassenen Medikamenten derselben Indikation wird untersucht. Vgl. Interpharma 2009.

100 Dabei darf der Schweizer Preis nicht höher sein als der Durchschnittspreis in wirtschaftlich mit der Schweiz vergleichbaren Ländern. Zu diesem Länderkorb gehören Dänemark, Deutschland, das Vereinigte Königreich, die Niederlande und subsidiär Frankreich, Italien und Österreich (bei grossen Preisdifferenzen). Vgl. Interpharma 2009.

101 Gemäss Gesprächsnotizen, basierend auf einem Telefongespräch vom 20. Juli 2009 mit Herrn Hansueli Stamm, Stabsstelle Ökonomie, Institut für Geistiges Eigentum, Bern. Vgl. dazu auch Kirchgässner 2008, 4.

hohe F&E-Ausgaben entstanden seien. Weiter kann ein iPod von einer Fachperson auch ohne grösseren Aufwand imitiert werden. Warum also sollten diese hohen E&F-Kosten und die Kopierbarkeit eine Eigenheit des Arzneimittelmarktes sein? Zur Beantwortung dieser Frage muss auf zwei weitere Gesichtspunkte hingewiesen werden: einerseits auf ethische Implikationen und andererseits auf die Substituierbarkeit der Produkte. Es ist ein nahezu universales gesellschaftliches Anliegen und ein sozialpolitisches Ziel, dass alle Menschen Zugang zu notwendigen und möglichst wirksamen Medikamenten haben.<sup>102</sup> Dieses Anliegen kann nicht auf ein Produkt wie den iPod ausgeweitet werden. In Bezug auf die Substituierbarkeit ist der Unterschied offensichtlich; ein Patient, der auf ein bestimmtes patentgeschütztes Medikament angewiesen ist, kann in der Regel nicht auf Substitutionsprodukte ausweichen. Eine Studentin, die beispielsweise knapp bei Kasse ist, kann hingegen ohne Weiteres auf einen kostengünstigeren MP3-Player umsteigen. Daraus folgt, dass der iPod ein gewöhnliches Handelsgut ist, nicht aber das Arzneimittel.

Wie sich gezeigt hat, kann der Arzneimittelmarkt somit nicht einfach in Analogie zum vollkommenen Markt gestellt werden.

Es kommt ein weiteres, zentrales Charakteristikum des Arzneimittelmarktes hinzu, das mit den obengenannten drei Aspekten im Zusammenhang steht und beim vollkommenen Wettbewerb nicht zu finden sein wird: die *Preisdiskriminierung*, das heisst eine Aufteilung der Konsumenten nach ihrer maximalen Zahlungsbereitschaft.<sup>103</sup> Unternehmen streben Preisdiskriminierung an, sofern sie gesetzlich machbar ist, denn je mehr bekannt ist über die Zahlungsbereitschaft der Konsumenten, desto grösser ist die Gewinnabschöpfung. Barsuglia nennt drei Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit ein

102 Vgl. Infras / Basys 2002, 7.

103 Vgl. Barsuglia 2006, 18.

Unternehmen Preisdiskriminierung betreiben kann<sup>104</sup>. Anhand dieser Bedingungen kann beurteilt werden, ob die Pharmaunternehmen und Schutzrechtinhaber von Arzneimitteln Preisdiskriminierung betreiben:

*j. Marktmacht der Produzentinnen:*

Die Marktmacht ist durch die Monopolstellung der Produzentin gegeben.<sup>105</sup> Gäbe es die Monopolstellung der Produzentinnen nicht, dann würden die Wettbewerber das gleiche Produkt auf dem Markt zu unterschiedlichen Preisen anbieten. Die Konsumenten würden jeweils bei der günstigsten Anbieterin kaufen, so dass der Preis – bedingt durch den Wettbewerbsdruck – sänke. Den Produzentinnen von Arzneimitteln steht aber der Zugang zum Patentschutz offen, so dass sie die Monopolstellung in Anspruch nehmen können für ihre Erfindungen.

*jj. Konsumenten sind einfach zu sortieren:*

Auch diese Bedingung wird für die Arzneimittelproduzentinnen erfüllbar sein, da die Landesgrenzen die Konsumenten nach ihrer Kaufkraft unterteilen<sup>106</sup>. So sind die Preise – um ein augenfälliges Beispiel zu nennen – in Industriestaaten aus naheliegenden Gründen höher als in einkommensschwachen Ländern und signifikant höher als in den LDCs. Gäbe es keine Landesgrenzen, so könnte nicht mehr zwischen reichen und armen Länder unterschieden werden und die Unternehmen müssten sich am Durchschnittspreis der Welt

104 Vgl. Barsuglia 2006, 17.

105 Vgl. Barsuglia 2006, 17.

106 Barsuglia unterscheidet weiter zwischen perfekter Preisdiskriminierung und Preisdiskriminierung dritten Grades. Perfekte Preisdiskriminierung würde bedeuten, dass der Monopolist von jedem Konsumenten die Zahlungsbereitschaft kennt und daher genau diesen Betrag verlangen kann. Diese Art der Preisdiskriminierung kommt in der Praxis kaum vor. Vgl. dazu Barsuglia 2006, 18.

orientieren. Die bis hierhin dargelegten Bedingungen j. und jj. sind in der Lehre unumstritten und bedürfen keiner weiteren Ausführung.

*jjj. Ein Weitervertrieb der Produkte ist nicht möglich:*

Wie bereits erläutert, besteht aufgrund eines nationalen Erschöpfungsregimes ein faktisches oder je nach Land ein gesetzliches Parallelimportverbot. Dies gibt der Patentinhaberin die Möglichkeit, nach Absatzländern differenzierte Preise durchzusetzen. Je nach Marketingkosten, Angebot und Nachfrage und den allgemeinen Rahmenbedingungen in jedem Land kann sie ihr Angebot in Bezug auf Menge und Preis länderspezifisch ausgestalten. Die Folge davon sind Preis- und Produktdifferenzierungen nach Ländern.<sup>107</sup> Wären Parallelimporte zulässig, so würden findige Parallelimporteure die Arbitrage abschöpfen, indem sie die Produkte aus Niedrigpreisländern in Hochpreisländer parallel zu den offiziellen Vertriebskanälen der Unternehmen importieren. In der Folge würden sich die Preise der Länder nach und nach angleichen. Preisdiskriminierung wäre dann nicht mehr möglich.

Fest steht aber, dass Produzentinnen aus Ländern mit nationaler Erschöpfung in Bezug auf Arzneimittel Preisdiskriminierung betreiben können und dies zur Gewinnmaximierung in der Regel auch tun werden. Durch die patentbasierte Monopolmacht und die patentrechtlichen Ausschlussrechte, die zu einem faktischen Parallelimportverbot führen sowie durch die Möglichkeit, Konsumenten anhand der Ländergrenzen günstig zu sortieren, erhält der Schweizer Arzneimittel-Patentinhaber folglich die Option, Preisdifferenzierung zu betreiben.<sup>108</sup>

Nachdem die speziellen Aspekte des Marktes für Arzneimittel aufgezeigt wurden, wird im nachfolgenden Abschnitt nach den Wohlfahrts-

107 Vgl. Bundesrat 2007, 11.

108 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 23.

effekten bei einem Wegfall des faktischen Parallelimportverbotes im Arzneimittelmarkt gefragt.

#### 4.2.2. Wegfall des Parallelimportverbotes im Arzneimittelmarkt

Mit Hilfe von Grafik 3 können zunächst die Auswirkungen auf die in- und ausländische Wohlfahrt bei einem Wegfall des Parallelimportverbotes für Arzneimittel in der Schweiz untersucht werden.<sup>109</sup> Es gelten die folgenden Annahmen<sup>110</sup>: ein Pharmaunternehmen stellt ein bestimmtes Arzneimittel in der Schweiz her und verkauft dieses im In- und Ausland. Die Grenzkosten (GK) für die Herstellung einer Arzneimittelleinheit bleiben stets konstant. In der Schweiz ist die Nachfrage ( $N_{\text{INL}}$ ) kleiner und weniger preiselastisch als im Ausland ( $N_{\text{AUS}}$ ). Solange das faktische Parallelimportverbot gilt, wird in der Schweiz ein höherer Preis ( $P_{\text{INL}}$ ) angenommen als im Ausland ( $P^*$ ).<sup>111</sup> Eine Studie von Infrac und Basys aus dem Jahre 2002 hält beispielsweise fest, dass die rezeptpflichtigen Arzneimittel in der Schweiz im Vergleich zu den berücksichtigten europäischen Ländern (Deutschland, Niederlande, Frankreich und dem Vereinigte Königreich) das höchste Preisniveau aufweisen. Gemeint sind hier die Fabrikabgabepreise. Aber auch bei den Publikumspreisen liegen Schweizer Preise im Durchschnitt 10% höher als in Deutschland oder im Vereinigten Königreich. Im Vergleich mit Frankreich macht der Preisunterschied 20% aus und mit den Niederlanden gar bis zu 50%.<sup>112</sup> Somit erscheint die Annahme des höheren inländischen Preises gerechtfertigt. Schliesslich wird daran erinnert, dass diese Preise ( $P_{\text{INL}}$  und  $P^*$ ) staatlich administriert sind.

109 Vgl. dazu Weder / Barsuglia 2003, 21 ff.

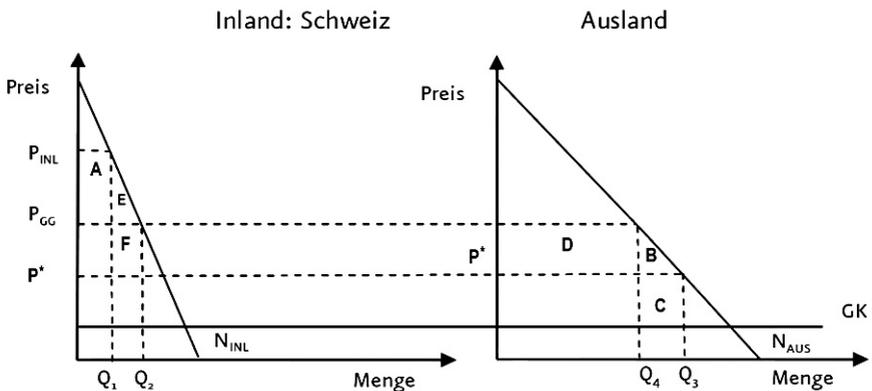
110 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 23.

111 Vgl. Weder / Barsuglia 2006, 30-31, Fussnote 3.

112 Bei den rezeptpflichtigen Medikamenten weist die USA mit Abstand das höchste Preisniveau auf. Vgl. dazu Infrac / Basys 2002, 96-103.

Nun soll also die Grafik 3 betrachtet werden, wobei in der Ausgangssituation Parallelimporte nicht zulässig sind.<sup>113</sup>

Grafik 3: Arzneimittelmarkt - Gesamtwohlfahrt von der Autarkie zur Marktöffnung



Quelle: Eigene Darstellung i.A.a. Weder / Barsuglia 2003, 23.

Es ist erkennbar, dass der Produzent einen Preis ( $P_{INL}$  in der Schweiz und  $P^*$  im Ausland) von den in- und ausländischen Konsumenten verlangen kann, der höher liegt als seine Grenzkosten (GK) für die Produktion des Arzneimittels. Die Differenz zwischen den Preisen und den Grenzkosten entspricht der positiven Produzentenrente. Aufgrund des höheren Preisniveaus in der Schweiz ist die Produzentenrente im Inland höher als im Ausland.<sup>114</sup> In der Produzentenrente sind auch die zu amortisierenden F&E-Kosten bzw. Gelder für neue Investitionen in F&E enthalten.

113 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 23.

114 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 23.

Was passiert nun, wenn Parallelimporte des Arzneimittels zugelassen werden? Geht man davon aus, dass der schweizerische Arzneimittelmarkt – aufgrund seiner geringen Grösse – den Preis im Ausland nicht oder in vernachlässigbarer Weise affektiert, oder dass der ausländische Preis ( $P^*$ ) fix festgelegt wurde, so wird sich der inländische Preis ( $P_{\text{INL}}$ ) auf das Niveau des ausländischen Preises ( $P^*$ ) absenken.<sup>115</sup> Dadurch ergeben sich im Inland die folgenden – im Zusammenhang mit dem vollkommenen Wettbewerb und in Grafik 1 gezeigten – Wohlfahrtseffekte: die Schweizer Konsumenten profitieren vom tieferen Preis, der Produzent verliert einen Teil seiner vormaligen inländischen Rente. Beachtet werden muss dabei, dass die verlorene Produzentenrente sich auch im Bereich der F&E-Investitionen auswirken kann. Da jedoch die inländischen Pharmaunternehmen ihren Umsatz zu 98% im Ausland generieren<sup>116</sup>, wird dieser Verlust angesichts der gesamten Produzentenrente (In- und Ausland) eher unerheblich ausfallen, so dass keine zu grosse Gefahr zu sehen ist für F&E-Investitionen. Insgesamt aber gewinnt der Konsument mehr als der Produzent verliert und somit steigt die Gesamtwohlfahrt im Inland.

Im Ausland verändert sich bei diesem Szenario nichts (und die Schweiz gehört zur Welt), so dass auch die Weltwohlfahrt insgesamt steigt.<sup>117</sup> Das Ergebnis kann allerdings negativ ausfallen, wenn der ausländische Preis ( $P^*$ ) sehr tief liegt oder sich sogar mit den Grenzkosten (GK) deckt ( $P^* = \text{GK}$ ). Sinkt nun nach Wegfall des faktischen Verbotes der inländische Preis ( $P_{\text{INL}}$ ) auf das Niveau der Grenzkosten (GK), so sind die F&E-Kosten nicht mehr gedeckt und der Arzneimittelproduzent

115 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 24.

116 Vgl. Weder / Barsuglia 2006, 33.

117 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 24.

kann nur noch seine variablen Produktionskosten decken.<sup>118</sup> Bei diesem Szenario wird der Arzneimittelproduzent sich entweder langfristig nicht halten können und den Markt verlassen, dann wird nicht mehr nach neuen Arzneimitteln geforscht und folglich kommen keine auf den Markt. Oder er wird das Ausland nicht mehr mit Arzneimitteln beliefern, so dass mangels Parallelimportdruck der inländische Preis hoch bleibt ( $P_{\text{INL}}$ ) und die inländische Produzentenrente verbleibt. Im ersten Fall erleiden alle einen Wohlfahrtsverlust: die inländischen und auch die ausländischen Konsumenten sowie der Produzent. Im zweiten Fall verlieren der inländische Produzent und das Ausland, da dort das Arzneimittel nicht mehr erhältlich ist, und in beiden Variationen sinkt die Weltwohlfahrt, wenn der ausländische Preis ( $P^*$ ) gleich oder nur marginal höher ist als die Grenzkosten (GK).<sup>119</sup>

Weicht man nun von der erläuterten Situation:  $P^* = \text{GK}$  ab, nimmt man stattdessen an, dass der ausländische Preis ( $P^*$ ) nicht mehr fix ist und dass nach der Öffnung des inländischen Marktes die Nachfrage nach dem Arzneimittel im Inland stark ansteigen wird, so wird dadurch, gemäss Weder und Barsuglia, – trotz der Kleinheit der Schweiz – im Ausland eine Preisverschiebung nach oben stattfinden.<sup>120</sup> Wichtig für das Beobachten und Festhalten der Preiseffekte ist die Frage, ob der *Preis im Ausland* ( $P^*$ ) vor der *Öffnung dem*

118 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 24.

119 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 24.

120 In der Praxis würden zudem die Arzneimittelproduzenten aus einem Land mit höheren Preisen Druck ausüben auf die ausländische Preisregulatorin, um Arbitrageabschöpfung durch Parallelimporteure möglichst zu vermeiden. Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 25.

*Monopolpreis*<sup>121</sup> entspricht oder darunter liegt.<sup>122</sup> Durch die Öffnung werden sich die beiden Autarkiepreise ( $P_{INL}$  und  $P^*$ ) auf einem dazwischen liegenden Gleichgewichtspreis ( $P_{GG}$ ) einpendeln. Die folgenden Wohlfahrtseffekte können in Grafik 3 nach einer Öffnung erkannt werden, wenn der Preis im Ausland vorher dem Monopolpreis entsprochen hat ( $P^* = \text{Monopolpreis}$ ):<sup>123</sup> die inländischen Konsumentinnen bezahlen einen tieferen Kaufpreis ( $P_{GG}$ ) und erhalten mehr Arzneimittel dafür (von  $Q_1$  zu  $Q_2$ ), somit gewinnen sie die Flächen A und E. Der inländische Produzent gewinnt durch den vermehrten Absatz in der Schweiz Fläche F, verliert aber aufgrund des gesunkenen Preises (von  $P_{INL}$  auf  $P_{GG}$ ) Fläche A. Im Ausland gewinnt der Produzent durch den höheren Gleichgewichtspreis ( $P_{GG}$ ) die Fläche D, dafür geht ihm die Fläche C verlustig. Jede Abweichung vom lokalen Monopolpreis (angenommen wurde ein Monopolpreis auf dem Niveau von  $P^*$ , nach der Öffnung gilt  $P_{GG}$ ) geht mit einem Wohlfahrtsverlust einher, so dass die Auslandswohlfahrt für den schweizerischen Produzenten negativ ausfällt ( $+D, -C$ ).<sup>124</sup>

Auch wenn in der Grafik 3 im rechten Modell die Fläche D grösser ist als C, ist in Wirklichkeit C grösser als D. Weil eben der Produzent nicht mehr den optimalen Preis, den Monopolpreis, verlangen kann, wird seine Produzentenrente zwangsweise kleiner sein als vor der Öffnung. Nun hängt die schweizerische Gesamtwohlfahrt ( $(+F, +E) + (+D, -C)$ ) von der Grösse der Fläche C ab. Ist das Ausland sehr gross, kann der Profitverlust im Ausland den Gewinn durch den Preisanstieg (von  $P^*$  auf  $P_{GG}$ ) übersteigen. In diesem Falle

121 Der Monopolist kann entweder die Menge oder den Preis variieren und festlegen, um eine Gewinnmaximierung zu erreichen, wohingegen eine vollkommene Wettbewerberin lediglich die Menge bestimmen kann. Zum Begriff Monopolist vgl. Baldwin / Wyplosz 2006, 143.

122 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 24.

123 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 25.

124 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 25.

würde sich die Gesamtwohlfahrt der Schweiz negativ verändern. Übersteigt der Profitverlust im Ausland die inländische Konsumenten- (+A, +E) und Produzentenrente (+F, -A) nicht, so ist die Gesamtwohlfahrt positiv zu bewerten. Die Konsumentinnen im Ausland verlieren die Flächen D und B durch den höheren Preis und die gleichzeitig geringere Menge (von  $Q_3$  zu  $Q_4$ ).<sup>125</sup>

Was geschieht aber, wenn der ausländische Preis ( $P^*$ ) vor der Öffnung unterhalb des Monopolpreises festgesetzt ist, veranlasst etwa durch einen konsumentenfreundlichen Preisregulator? Grundsätzlich sind durch eine Aufhebung des Parallelimportverbots für die in- und ausländischen Konsumentinnen die gleichen Wohlfahrtseffekte zu beobachten wie im vorherigen Fall. Für den schweizerischen Arzneimittelproduzenten gestaltet sich die Situation jedoch um einiges komfortabler: Durch das Ansteigen des ausländischen Preises auf den Gleichgewichtspreis ( $P_{GG}$ ) verringert sich die Differenz zum Monopolpreis (der durch Maximierung der aggregierten Nachfragekurve dem Preis  $P_{GG}$  entsprechen kann<sup>126</sup>), so dass für den Produzenten mehr Gewinnabschöpfung möglich ist. Je grösser das Ausland ist, desto eher wird der Produzent durch den dortigen Rentenzuwachs seinen inländischen Rentenverlust (-A) kompensieren können.<sup>127</sup> Die Wohlfahrt in der Schweiz steigt, diejenige im Ausland sinkt aufgrund der dortigen negativen Konsumentenrente.

125 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 25. Die Gesamtwohlfahrt der Welt hängt einerseits von der Grösse des Auslandes im Verhältnis zum Inland und andererseits von den Nachfragekurven (bzw. -elastizitäten) ab. Vereinfacht kann gesagt werden, dass je grösser das Ausland, desto schädlicher ist dies für die Gesamtwohlfahrt der Welt, da sich die negativen Effekte des über dem Monopolpreis liegenden Preises verstärken.

126 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 24.

127 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 25.

Geht man weiter davon aus, dass der Produzent seine F&E-Investitionen vom Monopolgewinn abhängig macht, so kommt man im erstgenannten Beispiel mit einer induzierten Preiserhöhung auf einen negativen F&E-Impuls. Dies, weil der Produzent im Ausland nicht mehr den idealen Monopolpreis verlangen kann, sondern gezwungen wird, einen anderen Preis zu verlangen, so dass sich diese Einbuße negativ auf sein F&E-Verhalten auswirkt. Im zweitgenannten Beispiel hingegen profitiert der Produzent und wird so einen Anreiz erhalten in F&E zu investieren, um neue Arzneimittel zu entwickeln.<sup>128</sup>

Mit den Aussagen zu den drei dargelegten Grundscenarien aus Grafik 3 im Hinterkopf, sollen in der Folge die Schlussfolgerungen für die Beantwortung der Fragestellung dieser Arbeit zusammengefasst dargestellt werden.

## **5. Mögliche Wohlfahrtseffekte in der Schweiz und in einkommensschwachen Ländern**

### **5.1. Schweiz**

Sowohl unter der Annahme, dass der tiefere, ausländische Preis nach einer Marktöffnung gleich bleibt<sup>129</sup>, als auch, wenn er sich vor der Öffnung unter oder auf gleichem Niveau wie der lokale Monopolpreis befindet und dann ansteigt, kann gesagt werden, dass die Schweizer Konsumentinnen durch Parallelimporte von patentgeschützten Arzneimitteln grundsätzlich von tieferen Preisen profitieren, wohingegen die ausländischen Konsumentinnen eher verlieren.

<sup>128</sup> Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 25.

<sup>129</sup> Weil der ausländischen Preis unabänderlich ist oder weil die Schweiz aufgrund ihrer Kleinheit einen kaum merklichen Einfluss auf ihn ausübt.

Für den Schweizer Produzenten gestalten sich die Wohlfahrtseffekte abhängig vom Verhalten des Auslandspreises positiv oder negativ. Solange der unabänderliche Auslandspreis nicht auf gleichem Niveau wie die konstanten Grenzkosten festgesetzt ist, profitiert der Produzent von einem Zuwachs der inländischen Produzentenrente, ohne dass sich für ihn im Ausland etwas verändert. Die Gesamtwohlfahrt in der Schweiz steigt dadurch.

Entspricht jedoch der Auslandspreis den Grenzkosten, so wird der Produzent entweder das Ausland nicht mehr mit dem Arzneimittel beliefern (um Parallelimporte zu vermeiden), oder er wird nach einer gewissen Zeit keine ausreichenden Gewinne mehr generieren und den Markt gänzlich verlassen. Dies führt zu einem Wohlfahrtsverlust für die Schweiz.

Geht man von einem frei regulierbaren Auslandspreis aus, so profitiert der Schweizer Produzent insbesondere dann, wenn der ausländische Preis vor der Öffnung unter dem Monopolpreis lag. Durch die Annäherung des ausländischen Preises an den Monopolpreis und durch die inländische positive Produzentenrente steigt die Wohlfahrt für die Schweiz insgesamt an. Umgekehrt verhält es sich, wenn der Preis im Ausland vor der Öffnung praktisch dem Monopolpreis entspricht und danach darüber liegt und so zu Ineffizienzen führt. Vor allem, wenn das Ausland gross ist, wird der ausländische Rentenverlust die positive inländische Konsumentenrente übersteigen und so zu einem negativen Wohlfahrtseffekt in der Schweiz führen. Ist das Ausland hingegen klein, so steigt die schweizerische Gesamtwohlfahrt tendenziell.

Produzentenrentenverluste können – je nach Ausmass der negativen Preiseffekte im Ausland – mit negativen Konsequenzen für die F&E einhergehen. Verändert sich der Preis im Ausland durch eine

Öffnung nicht, so werden die Produzentenrentenverluste in der Schweiz allein den F&E-Standort Schweiz nicht in Frage stellen, da der grösste Teil des Umsatzes der inländischen Produzenten im Ausland erzielt wird. Es könnte jedoch negative Folgen für den F&E-Standort Schweiz haben, wenn zusätzlich im Ausland Produzentenrentenverluste erlitten werden, beispielsweise durch Preissenkungen oder durch Preise oberhalb des Monopolpreises.<sup>130</sup>

## **5.2. Einkommensschwache Länder**

Es wird hier davon ausgegangen, dass in einkommensschwachen Ländern keine Hersteller patentgeschützter Arzneimittel produzieren und somit muss eine negative Produzentenrente nicht in Betracht gezogen werden. Weiter wird in einkommensschwachen Ländern ein tieferer Verkaufspreis als in der Schweiz zu verzeichnen sein. Unter Beachtung dieser Annahmen kann festgestellt werden, dass einkommensschwache Länder in der Theorie nicht von einer Zulassung von Parallelimporten profitieren:

Diese Aussage soll anhand der in Kapitel 4 entwickelten Modelle anschaulich gemacht werden.

Wenn die Auslandspreise unveränderlich fixiert werden, dann hat, wie gesagt, die Zulassung von Parallelimporten in der Schweiz keine Auswirkungen auf das Ausland, ausser wenn der ausländische Preis sehr tief ist und sehr nahe bei den Grenzkosten liegt. Es müsste demzufolge empirisch überprüft werden, wie tief die Preise in den einkommensschwachen Ländern sind, um diese

130 Vgl. Weder / Barsuglia 2006, 33. Zur Frage der Aufhebung des Parallelimportverbots in der Schweiz für patentgeschützte Güter (allgemein und auch für Arzneimittel im Speziellen) und deren mögliche Wohlfahrtseffekte vgl. den Beitrag von Rolf Weder (2007) "Das Parallelimportverbot der Schweiz aus Sicht der Aussenhandelstheorie" in der Wirtschaftszeitschrift Aussenwirtschaft, 2007/3, 291-318.

Zahlen mit den Grenzkosten zu vergleichen. Dies ist mangels vergleichbarer Daten kein einfaches Unterfangen und kann an dieser Stelle nicht weiter untersucht werden. Wenn dem aber so ist, dann würde der schweizerische Produzent sich entweder für eine Preiserhöhung im Ausland einsetzen oder sich dazu entscheiden, das einkommensschwache Land nicht mehr zu beliefern. So sind Parallelimporte erschwert oder nicht rentabel bzw. nicht mehr möglich. In beiden Fällen läuft es darauf hinaus, dass die dortigen Konsumenten verlieren. Entweder können sie sich die zu teuren Medikamente nicht mehr leisten (möglicherweise kann das nur sehr ein kleiner einkommensstarker Teil der ansässigen Bevölkerung) oder die Medikamente sind gar nicht mehr verfügbar mangels Belieferung. Die Gesamtwohlfahrt wird also sinken.

Sind die Preise im Ausland hingegen veränderlich, so verlieren die ausländischen Konsumenten in beiden Beispielen, unabhängig davon, ob der Preis im einkommensschwachen Land vor der Öffnung unter oder auf dem Niveau des Monopolpreises lag. Da es keine Produzentenrente gibt, ist die Gesamtwohlfahrt in einkommensschwachen Ländern wiederum negativ.<sup>131</sup> Ein Abweichen von der nationalen Erschöpfung im Bereich der Arzneimittel durch die Schweiz hat demgemäss aus volkswirtschaftlicher Sicht negative Auswirkungen auf die Konsumenten in einkommensschwachen Ländern.

Das Hauptproblem bei der obigen Beurteilung der Wohlfahrtseffekte auf die Schweiz und die einkommensschwachen Länder besteht darin, dass das Verfahren der Preisregulierung länderspezifisch und

131 Die Wohlfahrtseffekte, die sich ergeben würden, wenn die Senkung des schweizerischen Preises durch die Öffnung den ausländischen Preisregulator zu einer Senkung des Preises in Ländern (mit eigenen Produzenten) bewegen würde, werden hier nicht behandelt.

das Zustandekommen des jeweiligen Preises (in der Schweiz des Höchstpreises) intransparent ist.<sup>132</sup>

Ebenfalls beeinflussen die unterschiedlichen Rahmenbedingungen der Länder den Preis. Gemeint sind beispielsweise Haftungsregeln, Zulassungsbestimmungen, Steuern oder Inflationsraten.<sup>133</sup> Im Bericht des Bundesrates von 2004 sind diverse Studien zitiert, bei welchen die Preiseffekte bei einer Zulassung von Parallelimporten im Zentrum stehen. Aus den verschiedenen Studien resultieren erwartungsgemäss unterschiedliche Ergebnisse. Der Bundesrat kommt zum Schluss, dass sich „*zu den Auswirkungen einer Einführung der regionalen Erschöpfung im Patentrecht auf die Medikamentenpreise*“<sup>134</sup> keine verbindlichen Aussagen machen lassen. Dies gilt ebenso für die internationale Erschöpfung. Anhand des verwendeten wirtschaftstheoretischen Modells lassen sich jedoch mögliche Tendenzen erkennen. So scheint es, als ob die Preisdiskriminierung, ermöglicht durch die nationale Erschöpfung, aus Sicht der einkommensschwachen Länder durchaus Vorteile hat. Wenn nun die Schweiz dennoch zur regionalen oder zur internationalen Erschöpfung wechseln würde, stellt sich als nächstes die Frage, inwiefern sich die Wohlfahrtseffekte tendenziell unterscheiden. Damit beschäftigt sich der nächste Abschnitt.

132 Vgl. Weder / Barsuglia 2003, 25.

133 Vgl. Manser 2003, 29.

134 Bundesrat 2004, 10.

### 5.3. Regionale oder internationale Erschöpfung

Bei der internationalen Erschöpfung gelten alle Länder ausser die Schweiz als Ausland, bei der regionalen Erschöpfung zählen alle Länder ausser die Schweiz, die EU- und EWR-Mitgliedstaaten<sup>135</sup> als Ausland. Die angestellten theoretischen Überlegungen bezüglich der Wohlfahrtseffekte lassen sich dabei sowohl bei einem Wechsel zu einem internationalen als auch zu einem regionalen Regimewechsel anwenden. Folglich kann mit Blick auf die neueren, wirtschaftlich schwachen EU-Mitgliedstaaten, auf Entwicklungsländer und auf die LDCs<sup>136</sup> gesagt werden: Je niedriger die Preise in einem Landes sind, desto intensiver sind tendenziell die negativen Wohlfahrtseffekte. Insbesondere bei einkommensschwachen Ländern mit abweichenden Konsummustern besteht die Gefahr, dass eine internationale Erschöpfung zu einer Unterdeckung an Arzneimitteln führt. Je grösser die Produktdifferenzierung und die nationalen Präferenzunterschiede sind, desto eher werden konkrete Produkte nicht verfügbar sein.<sup>137</sup> Davon werden allfällige EU-Mitgliedstaaten weniger betroffen sein als andere Staaten, wie beispielsweise Drittstaaten in tropischen oder subtropischen Gebieten.

Bei Einführung der regionalen Erschöpfung für patentierte Arzneimittel werden daher die Wohlfahrtseffekte im positiven wie im negativen Sinn

135 Die Schweiz hat mit dem Fürstentum Liechtenstein einen Patentschutzvertrag geschlossen, so dass die nationale Erschöpfung jeweils für das gesamte einheitliche Schutzgebiet der Schweiz und Liechtenstein gilt. Durch Inkrafttreten des EWR-Abkommens wurde ein Ergänzungsvertrag geschlossen, damit die regionalen EWR-Erschöpfungsregeln in Liechtenstein die nationalen, schweizerischen Erschöpfungsregeln nicht berühren. Vgl. dazu Katzenberger / Straus 2003, 58-60.

136 Vgl. zu den Auswirkungen des TRIPS-Abkommens auf die LDCs im Speziellen die Arbeit von Liebig, Klaus (2006): Auswirkungen des internationalen Patentregimes auf die Medikamentenproduktion und den Zugang von Medikamenten in LDCs.

137 Vgl. Vaterlaus / Wild 2004, 30.

tendenziell weniger stark ausfallen als bei einem Systemwechsel zur internationalen Erschöpfung.

## **6. Abschliessende Gedanken und Ausblick**

Die bisher gemachten theoretischen, modellhaften Erörterungen sollen um einige relativierende Bemerkungen ergänzt werden, so dass das Bild über die Bedeutung des Patentschutzes um zusätzliche Aspekte bereichert wird.

Es wurde festgestellt, dass angesichts der (intransparenten) Preisregulierung verlässliche Aussagen zu den durch eine Systemänderung verursachten Wohlfahrtseffekten schwierig sind. Die Preisunterschiede zum Ausland gründen auf diversen Faktoren, wie etwa den Rahmenbedingungen im jeweiligen Land. Für eine aussagekräftige Analyse wäre insbesondere die Kenntnis des durchschnittlichen Preisabstandes zwischen der Schweiz und den Ländern, aus denen die Medikamente importiert werden, nützlich.<sup>138</sup> Dabei ist von Seiten des Staates nicht alleine das geltende patentrechtliche Erschöpfungsregime massgebend.

Ebenfalls eine Rolle spielen Zölle oder nicht tarifäre Handelshemmnisse (bei regionaler oder internationaler Erschöpfung).<sup>139</sup> Bei Medikamenten kann beispielsweise die nationale Gesundheitsbehörde verlangen, dass die Beipackzettel in die jeweiligen Landessprachen übersetzt werden.<sup>140</sup> So entstehen Zusatzkosten, die den Preis schliesslich erhöhen. Ein weiterer Faktor, der sich auf die inländischen

138 Vgl. Poget 2008, 49.

139 Vgl. Bundesrat 2007, 13.

140 Rudolf Strahm, vormaliger Preisüberwacher des EDV, bemerkte dazu im April 2005, dass die Anwendung des Cassis de Dijon-Prinzips im Medikamentenbereich diesen nicht tarifären Handelshemmnissen entgegenwirken würde. Vgl. Strahm, 42.

Arzneimittelausgaben auswirkt, ist die Wettbewerbsintensität zwischen Importeuren, Gross- und Einzelhändlern in der Schweiz.<sup>141</sup>

Es ist umstritten, ob die Konsumenten von einer Preissenkung auch wirklich profitieren – wie im Modell dargestellt –, oder ob die Arbitrage vielmehr den Parallelimporteuren zugutekommt. Es gibt zu dieser Frage einige Studien am Beispiel der EU, die allerdings nicht zu identischen Ergebnissen gelangen.<sup>142</sup> Mit Blick auf die Beziehung Patentschutz – Entwicklungsländer soll nun noch erwähnt werden, dass, obwohl der Patentschutz fast weltweit besteht, davon ausgegangen wird, dass er nicht überall genutzt wird. Das vorhandene technische Wissen und die F&E-Ausgaben, die über zukünftiges Wissen entscheiden, sind sehr ungleich über die Länder der Welt verteilt.<sup>143</sup> Gerade die kleinen LDCs verfügen über zumeist unbedeutende Märkte und verfügen auch nicht über Produktionskapazitäten.<sup>144</sup> Die Pharmaunternehmen verzichten daher oft auf den kostenintensiven Patentierungsprozess in den kleineren LDCs. In diesen Ländern kann dann die Produktion des ansonsten patentgeschützten Arzneimittels möglich sein, folglich Anreize bringen und möglicherweise sogar technisches Wissen generieren, auf dem in Zukunft aufgebaut

141 Vgl. Poget 2008, 49.

142 Die Studien von West / Mahon 2003 und Kavanos / Costa-I-Font / Merkur / Gemmill 2004.

143 Vgl. Liebig 2001, II.

144 Damit einher geht die entwicklungspolitische Problematik der *10/90-Lücke*: danach konzentriert sich die F&E hauptsächlich auf häufige Krankheiten in den Industriestaaten (90% der gesundheitsbezogenen F&E-Ausgaben) und weniger auf die in tropischen und subtropischen Gegenden vorkommenden Infektionskrankheiten (nur 10% der gesundheitsbezogenen F&E-Ausgaben). Vgl. Liebig 2006, 14.

werden kann.<sup>145</sup> Interessant wäre dabei zu untersuchen, wann und bei Vorliegen welcher Faktoren ein solches Land dazu bereit wäre, von der Generikaproduktion zu forschungsorientiertem Tätigwerden zu wechseln.<sup>146</sup>

Somit sind einige wichtig scheinende Ergänzungen angefügt worden, welche die Breite des Themas *Erschöpfungsgrundsatz im Patentrecht* erahnen lassen. Die Entwicklung in der Schweiz betreffend Erschöpfung im Patentrecht für Arzneimittel wird zeigen, ob die Entscheidungsträger in Zukunft einen Weg zugunsten der Pharmaunternehmen, der Schweizer Konsumenten oder der Gesamtwohlfahrt der Welt einschlagen werden.

145 Vgl. Liebig 2006, 12. Es muss ergänzt werden, dass LCDs gemäss der Erklärung von Doha (zu TRIPS und öffentlicher Gesundheitsvorsorge, 2001) im pharmazeutischen Bereich bis 2016 von einer verlängerbaren Übergangsfrist bis zur Umsetzung des TRIPS-Abkommens profitieren, die ihnen ermöglicht, bis dahin mittels reverse engineering Wissen zu erwerben. Vgl. dazu Liebig 2006, 4 und 35.

146 Vgl. Liebig 2006, 22.

## 7. Abbildungsverzeichnis

Grafik 1: Gesamtwohlfahrt von der Autarkie zur Marktöffnung	29
Grafik 2: Gesamtwohlfahrt von der Autarkie zur Marktöffnung inkl. Produzentenrente Ausland	31
Grafik 3: Arzneimittelmarkt - Gesamtwohlfahrt von der Autarkie zur Marktöffnung	39

## 8. Bibliographie

- Addor, Felix / Bühler, Lukas (2007): Der Schutz des Geistigen Eigentums und die Zulassung von Parallelimporten aus der Sicht der Schweiz. In: Europa Forum Luzern (2007): Agenda 2007 Schweiz – Europa II. Die Konsumentenpreise auf dem Prüfstand. Was tut die EU, wo steht die Schweiz?. Textsammlung zur 13. internationalen Informationstagung vom 29. Oktober 2007, März 2008. Luzern: Europa Forum Luzern, 91-112.
- Baldwin, Richard / Wyplosz, Charles (2006): The Economics of European Integration, 2. Auflage. London: The McGraw-Hill Companies.
- Barsuglia, Guido (2006): Parallelimporte am Pharmamarkt. Über Regulierung und Deregulierung in unvollkommenen Märkten, Dissertation. Basel: Repro Flash.
- Bertschinger, Christoph (2002): System des Patentrechts. In: Bertschinger, Christoph / Münch, Peter / Geiser, Thomas (Hrsg.) (2002): Handbücher für die Anwaltspraxis. Schweizerisches und europäisches Patentrecht, Band VI, Basel / Genf / München: Helbing & Lichtenhahn, 3-56.
- Bertschinger, Christoph (2002) zum Erfindungsbegriff: Patentfähige Erfindung. In: Bertschinger, Christoph / Münch, Peter / Geiser, Thomas (Hrsg.) (2002): Handbücher für die Anwaltspraxis. Schweizerisches und europäisches Patentrecht, Band VI, Basel / Genf / München: Helbing & Lichtenhahn, 87-162. Zitiert als Bertschinger II (2002).

Bundesrat (2004): Parallelimporte und Patentrecht. Regionale Erschöpfung. Bericht des Bundesrates vom 3. Dezember 2004 in Beantwortung des Postulats der WK-N (03.3423) sowie der Postulate 04.3164 und 04.3197.

Bundesrat (2007): Erläuternder Bericht zum Systementscheid bei der Erschöpfung im Patentrecht vom 18. April 2007.

Calame, Thierry (2006): Wirkung des Patents. In: Von Büren, Roland / David, Lucas (Hrsg.) (2006): Schweizerisches Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht, IV. Patentrecht und Know-How, unter Einschluss von Gentechnik, Software und Sortenschutz. Basel / Genf / München: Helbing & Lichtenhahn Verlag.

Cottier, Thomas / Liechti, Rachel (2007): Ist die einseitig statuierte regionale Erschöpfung im schweizerischen Patentrecht mit dem WTO-Recht vereinbar?. Rechtsgutachten erstattet dem Institut für Geistiges Eigentum. Bern.

Dreier, Thomas (2002): Kompensation und Prävention. Rechtsfolgen der unerlaubten Handlung im Bürgerlichen, Immaterial-, Güter- und Wettbewerbsrecht. München: Mohr Siebeck GmbH & Co.

Freytag, Christiane (2001): Parallelimporte nach EG- und WTO-Recht. Patente und Marken versus Handelsfreiheit. Berlin: Duncker & Humblot.

Godt, Christine (2007): Eigentum an Information. Patentschutz und allgemeine Eigentumstheorie am Beispiel genetischer Informationen. Bremen: Mohr Siebeck.

- Heinrich, Peter (2010): PatG / EPÜ. Kommentar in synoptischer Darstellung, 2. Auflage. Bern: Stämpfli.
- Infras / Basys (2002): Auswirkungen staatlicher Eingriffe auf das Preisniveau im Bereich Humanarzneimittel. Im Auftrag des Bundesrates.
- Interpharma (2002): Patentes Wissen. Der Schutz des Geistigen Eigentums für biotechnologische Erfindungen, 2. Auflage. Basel: Interpharma.
- Interpharma (2008): Pharma-Markt Schweiz, Ausgabe 2008. Basel: Interpharma.
- Katzenberger, Paul / Straus, Joseph (2003): Parallelimporte. Erschöpfung des Patentrechts. Im Auftrag des Bundesrates, Generalsekretariat EDV. Bern.
- Kavanos, P. / Costa-I-Font, J. / Merkur, S. / Gemmill, M. (2004): The Economic Impact of Pharmaceutical Parallel Trade in European Union Member States: A Stakeholder Analysis. School of Economic and Political Science Special Research Paper. London.
- Kirchgässner, Gebhard (2008): Parallelimporte patentgeschützter Güter: Eine Option für die Schweiz. SCALA Policy Paper No. 1/2008, Universität St. Gallen. St. Gallen.
- Manser, Manfred (2003): Effizienzpotential durch Parallelimporte. In: Die Volkswirtschaft. Das Magazin für Wirtschaftspolitik 10-2003, 29.

- Mitchell, Andrew D. / Voon, Tania (2009): Patents and Public Health in the WTO, FTA and Beyond: Tension and Conflict in International Law. In: Vermulst, Edwin (Hrsg.): Journal of World Trade. Law, Economics, Public Policy. Volume 43, June 2009. Kluwer Law International, 571-601.
- Münch, Peter / Herzog, Nicolas (2002): Berechtigung an der Erfindung. In: Bertschinger, Christoph / Münch, Peter / Geiser, Thomas (Hrsg.) (2002): Handbücher für die Anwaltspraxis. Schweizerisches und europäisches Patentrecht, Band VI, Basel / Genf / München: Helbing & Lichtenhahn, 164-187.
- Niemann, Ingo (2008): Geistiges Eigentum in konkurrierenden völkerrechtlichen Vertragsordnungen. Das Verhältnis zwischen WIPO und WTO/TRIPS. Berlin: Springer Verlag.
- Osterrieth, Christian (2004): Patentrecht. Schriftreihe der Neuen Juristischen Wochenschrift, Band 75, 2. Auflage. München: Verlag C.H. Beck.
- Pedrazzini, Mario / Hilti, Christian (2008): Europäisches und schweizerisches Patent- und Patentprozessrecht (unter Berücksichtigung des EPÜ 2000, der Patentgesetzrevisionen 2007/2008 sowie der reorganisierten Bundesrechtspflege), 3. Auflage. Bern: Stämpfli Verlag.
- Poget, Cédric Julien (2008): Parallelimporte von Arzneimitteln. Erfahrungen aus Skandinavien und Lehren für die Schweiz. Zusammenfassung und Übersetzung der Dissertation: Parallel Trade of Pharmaceuticals. Evidence from Scandinavia and Policy Proposals for Switzerland. Basel / Boston / Berlin: Birkhäuser.

- Rapp, Fritz (2004): Skript. Immaterialgüterrecht, Sommersemester 2004. Universität Basel.
- Ritscher, Michael / Holzer, Simon / Kasche, André (2009): Patentrecht. Entwicklungen 2008. Bern: Stämpfli Verlag.
- Schnyder, Frank / Ehrler, Lorenz (2007): Das Patentrecht als Mittel zur Umgehung der internationalen Erschöpfung. In: Sic! 2007, Ausgabe 5, 397 ff.
- Singer, Margarete (Hrsg.) (2010): Europäisches Patentübereinkommen: Kommentar, 5. Auflage. Köln: Carl Heymanns Verlag.
- Strahm, Rudolf (2005): Wirkt die Schweizer Marktordnung preistreibend?. In: Weder, Rolf (Hrsg.) (2005): Parallelimporte und der Schweizer Pharmamarkt. Basler Schriften zur europäischen Integration, Nr. 72. Basel: Europainstitut der Universität Basel, 33-44.
- Troller, Kamen (2005): Grundzüge des Schweizerischen Immaterialgüterrechts, 2. Auflage. Basel: Helbing & Lichtenhahn Verlag.
- Van Stiphout, Titus (2009): The L'Oréal Cases - Some Thoughts on the Role of the EFTA Court in the EEA Legal Framework: Because it is worth it! In: Jus & News 1-2009, 7-18.
- Vaterlaus, Stephan / Wild, Jörg (2004): Auswirkungen eines Wechsels zur regionalen Erschöpfung im Patentrecht. Aktualisierung und Ergänzung des Berichts „Erschöpfung von Eigentumsrechten: Auswirkungen eines Systemwechsels auf die schweizerische Volkswirtschaft“. Im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft. Plaut Economics. Bern.

- Weder, Rolf / Barsuglia, Guido (2003): Erhöhen Parallelimporte die Wohlfahrt in regulierten Märkten?. In: Die Volkswirtschaft. Das Magazin für Wirtschaftspolitik 10-2003, 21-25.
- Weder Rolf (Hrsg.) (2005): Parallelimporte und der Schweizer Pharmamarkt. Basler Schriften zur Europäischen Integration, Nr. 72. Basel: Europainstitut.
- Weder, Rolf / Barsuglia, Guido (2006): Pharmapreise im Dreieck von Patentschutz, Parallelimporten und Preisregulierung. In: Die Volkswirtschaft. Das Magazin für Wirtschaftspolitik 7/8-2006, 30-33.
- Weder, Rolf (2007): Das Parallelimportverbot der Schweiz aus Sicht der Aussenhandelstheorie. In: Aussenwirtschaft, 2007/3, 291-318.
- West, Peter / Mahon, James (2003): Benefits to Payers and Patients from Parallel Trade. University of York. York.

## **Konsultierte Internetseiten**

Beck, Alex / Meister, Urs (2008): Parallelimporte, Vertikalabreden, Innovation. Diskussionspapier Avenir Suisse, Nummer 3, August 2008.

<http://www.avenirsuisse.ch/en/publikationen/studientagungsberichte/queryPublication/en/effizienz.html>, [19. Juli 2009].

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (2009): Parallelimporte. <http://www.evd.admin.ch/themen/00129/00183/index.html?lang=de>, [17. Juli 2009].

Federal Food, Drug and Cosmetic Act (21 U.S.C.).

<http://www.fda.gov/RegulatoryInformation/Legislation/Federal-FoodDrugandCosmeticActFDCA/default.htm>, [19. Juli 2009].

Interpharma (2009): Medikament, Markt. Wie werden Medikamentenpreise in der Schweiz festgelegt?.

<http://www.interpharma.ch/de/222.asp>, [21. Juli 2009].

Interpharma / SGCI / VIPS (2009): SL-Preise.

<http://www.sl-preise.ch/>, [21. Juli 2009].

Liebig, Klaus (2001): Geistige Eigentumsrechte. Motor oder Bremse wirtschaftlicher Entwicklung?. Entwicklungsländer und das TRIPS-Abkommen, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik (DIE). Bonn: DIE.

[http://www.die-gdi.de/CMS-Homepage/openwebcms3.nsf/\(ynDK\\_contentByKey\)/ENTR-7BZAT2?Open&nav=expand:Publikationen\Berichte und Gutachten;active:Publikationen\Berichte und Gutachten\ENTR-7BZAT2](http://www.die-gdi.de/CMS-Homepage/openwebcms3.nsf/(ynDK_contentByKey)/ENTR-7BZAT2?Open&nav=expand:Publikationen\Berichte und Gutachten;active:Publikationen\Berichte und Gutachten\ENTR-7BZAT2), [18. Juli 2009].

Liebig, Klaus (2006): Auswirkungen des internationalen Patentregimes auf die Medikamentenproduktion und den Zugang von Medikamenten in LDCs. Deutsches Institut für Entwicklungspolitik (DIE). Bonn: DIE.

[http://www.die-gdi.de/CMS-Homepage/openwebcms3.nsf/\(ynDK\\_contentByKey\)/ENTR-7BMFZS?Open&nav=expand:Publikationen%5CStudies;active:Publikationen%5CStudies%5CENTR-7BMFZS](http://www.die-gdi.de/CMS-Homepage/openwebcms3.nsf/(ynDK_contentByKey)/ENTR-7BMFZS?Open&nav=expand:Publikationen%5CStudies;active:Publikationen%5CStudies%5CENTR-7BMFZS), [24. Juli 2009].

Organisation der Vereinten Nationen, zitiert: UNO (2009): The Criteria for the identification of the LDCs.

<http://www.un.org/special-rep/ohrls/ldc/ldc%20criteria.htm>, [18. Juli 2009].

Pittel, Karen (2009): VWL. Mikroökonomie 2. Vorlesungsfolien, Zürcherische Hochschule für angewandte Wissenschaften, School of Management and Law. Zürich.

[http://www.cer.ethz.ch/resec/people/pittelk/micro2/Kapitel\\_15.pdf](http://www.cer.ethz.ch/resec/people/pittelk/micro2/Kapitel_15.pdf), [23. Juli 2009].

Prescription Drug Marketing Act von 1987.

<http://www.fda.gov/RegulatoryInformation/Legislation/FederalFoodDrugandCosmeticActFDCAct/SignificantAmendmentstotheFDCAct/PrescriptionDrugMarketingActof1987/default.htm>, [19. Juli 2009].

Santésuisse (2007): Medikamentenpreise. 23. August 2007.

<http://www.santesuisse.ch/de/output.html?content.void=30911&SID=1456>, [17. Juli 2009].

Schweizerische Bundeskanzlei (2009): Vorlage Nr. 23. Bundesbeschluss betreffend den Erfindungsschutz.

<http://www.admin.ch/ch/d/pore/va/18820730/det23.html>, [18. Juli 2009].

Weltbank (2009): Data & Statistics. Country Groups by Income.

<http://web.worldbank.org/WBSITE/EXTERNAL/DATASTATISTICS/0,,contentMDK:20421402~pagePK:64133150~piPK:64133175~theSitePK:239419,00.html>, [17. Juli 2009].

Wettbewerbskommission (2009): Binnenmarktgesetz.

<http://www.weko.admin.ch/org/00092/00107/00108/index.html?lang=de>, [19. Juli 2009].

## **9. Judikatur**

Bundesgerichtsentscheid 126 III 129 ff., Kodak.

Urteil des Obergerichts Aargau vom 26. Juni 2003, Milchschaumer.  
In: Sic! 2004, Ausgabe 4, 331 ff.

Entscheid des Europäischen Gerichtshofs vom 31. Oktober 1974 in Rs. 15/74 Centrafarm BV und Adriaan de Peijper gegen Sterling Drug Inc., European Court Report 1974, S. 1147.

Entscheid des EFTA-Gerichtshofes vom 8. Juli 2008 in den verbundenen RS E-9/07 und E-10/07: L'Oréal Norge AS; L'Oréal SA gegen Per Aarskog AS; Nille AS; Smart Club AS, L'Oréal, EFTA Court Report 2008, S. 261.

Entscheid des EFTA-Gerichtshofes vom 3. Dezember 1997 in RS E-2/97: Mag Instruments Inc. gegen California Trading Company, Maglite, EFTA Court Report 1997, S. 127.

## **10. Bundesgesetze**

Bundesgesetz über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen vom 6. Oktober 1995 (Kartellgesetz (KG)), SR 251.

Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (Heilmittelgesetz (HMG)), SR 812.21.

Patentgesetz (PatG), AS 2007 4701 und seit dem 1. Juli 2009 SR 232.14.

## BASLER SCHRIFTEN ZUR EUROPÄISCHEN INTEGRATION

- Wir bestellen die Schriftenreihe im Jahresabonnement zu CHF 120.-. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn es nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- Wir bestellen folgende Nummern zum Preis von CHF 20.- (Doppelnr 30.-)
- Wir sind an einem Publikationsaustausch interessiert.
- Wir sind an Weiterbildungs-Unterlagen (Nachdiplomkurs) interessiert.

\* vergriffen

- Nr. 1 Subsidiarität - Schlagwort oder Kurskorrektur (mit Beiträgen von Flavio Cotti, Jean-Paul Heider, Jakob Kellenberger und Erwin Teufel) (Doppelnummer).
- Nr. 2 Ein schweizerisches Börsengesetz im europäischen Kontext (Tagungsband/Doppelnummer).
- Nr. 3 Martin Holland, The European Union's Common Foreign and Security Policy: The Joint Action Toward South Africa.\*
- Nr. 4 Brigid Gavin, The Implications of the Uruguay Round for the Common Agricultural Policy.
- Nr. 6 Urs Saxer, Die Zukunft des Nationalstaates.
- Nr. 7 Frank Emmert, Lange Stange im Nebel oder neue Strategie? Die aktuelle Rechtsprechung des EuGH zur Warenverkehrsfreiheit.
- Nr. 8 Stephan Kux, Subsidiarity and the Environment: Implementing International Agreements.
- Nr. 9 Arbeitslosigkeit (mit Beiträgen von Christopher Boyd, Wolfgang Franz und Jean-Luc Nordmann).
- Nr. 10 Peter Schmidt, Die aussenpolitische Rolle Deutschlands im neuen Europa.
- Nr. 11 Hans Baumann, Möglichkeiten und Grenzen der Sozialen Dimension nach Maastricht: Das Beispiel der Bauwirtschaft.\*
- Nr. 12 Georg Kreis, Das schweizerische Staatsvertragsreferendum: Wechselspiel zwischen indirekter und direkter Demokratie.
- Nr. 13 Markus Lusser, Die europäische Währungsintegration und die Schweiz.
- Nr. 14 Claus Leggewie, Ist kulturelle Koexistenz lernbar?
- Nr. 15 Rolf Lüpke, Die Durchsetzung strengerer einzelstaatlicher Umweltschutznormen im Gemeinschaftsrecht (Doppelnummer).
- Nr. 16 Stephan Kux, Ursachen und Lösungsansätze des Balkankonflikts: Folgerungen für das Abkommen von Dayton

- Nr. 17 Jan Dietze/Dominik Schnichels, Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zum Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ).
- Nr. 18 Basler Thesen für die künftige Verfassung Europas (2. Aufl.).
- Nr. 19 Christian Garbe, Subsidiarity and European Environmental Policy: An Economic Perspective.
- Nr. 20 Claudia Weiss, Die Schweiz und die Europäische Menschenrechtskonvention: Die Haltung des Parlaments 1969-1995.
- Nr. 21 Gunther Teubner, Globale Bukowina: Zur Emergenz eines trans-nationalen Rechtspluralismus.
- Nr. 22 Jürgen Mittelstrass, Stichwort Interdisziplinarität (mit einem anschliessenden Werkstattgespräch).
- Nr. 23 William James Adams, The Political Economy of French Agriculture.
- Nr. 24 Aktuelle Fragen der Wirtschafts- und Währungsunion (mit Beiträgen von Gunter Baer, Peter Bofinger, Renate Ohr und Georg Rich) (Tagungsband/ Doppelnummer).\*
- Nr. 25 Franz Blankart, Handel und Menschenrechte.
- Nr. 26 Manfred Dammeyer/Christoph Koellreuter, Die Globalisierung der Wirtschaft als Herausforderung an die Regionen Europas.
- Nr. 27 Beat Sitter-Liver, Von Macht und Verantwortung in der Wissenschaft.\*
- Nr. 28 Hartwig Isernhagen, Interdisziplinarität und die gesellschaftliche Rolle der Geistes- und Kulturwissenschaften.
- Nr. 29 Muriel Peneveyre, La réglementation prudentielle des banques dans l'Union Européenne.
- Nr. 30 Giuseppe Callovi/Roland Schärer/Georg Kreis, Citoyenneté et naturalisations en Europe.
- Nr. 31 Peter Häberle, Gemeineuropäisches Verfassungsrecht.
- Nr. 32 Jacques Pelkmans, Europe's Rediscovery of Asia. Political, economic and institutional aspects.
- Nr. 33 Maya Krell, Euro-mediterrane Partnerschaft. Die Chancen des Stabilitätstransfers.\*
- Nr. 34 Valéry Giscard d'Estaing, L'Union Européenne: Elargissement ou approfondissement?
- Nr. 35 Martin Holland, Do Acronyms Matter? The Future of ACP-EU Relations and the Developing World.\*
- Nr. 36 Andreas Guski, Westeuropa - Osteuropa: Aspekte einer problematischen Nachbarschaft.
- Nr. 37 Matthias Amgwerd, Autonomer Nachvollzug von EU-Recht durch die Schweiz - unter spezieller Berücksichtigung des Kartellrechts (Doppelnr.)

- Nr. 38 Manfred Rist, Infotainment oder Sachinformation? Die Europäische Union als journalistische Herausforderung (Doppelnummer).
- Nr. 39 Lothar Kettenacker/Hansgerd Schulte/Christoph Weckerle, Kulturpräsenz im Ausland. Deutschland, Frankreich, Schweiz.
- Nr. 40 Georg Kreis/Andreas Auer /Christoph Koellreuter, Die Zukunft der Schweiz in Europa? Schweizerische Informationstagung vom 15. April 1999 veranstaltet durch das EUROPA FORUM LUZERN.
- Nr. 41 Charles Liebherr, Regulierung der audiovisuellen Industrie in der Europäischen Union.
- Nr. 42/3 Urs Saxer, Kosovo und das Völkerrecht. Ein Konfliktmanagement im Spannungsfeld von Menschenrechten, kollektiver Sicherheit und Unilateralismus.
- Nr. 44/5 Gabriela Arnold, Sollen Parallelimporte von Arzneimitteln zugelassen werden? Eine Analyse der Situation in der Europäischen Union mit Folgerungen für die Schweiz.\*
- Nr. 46 Markus Freitag, Die politischen Rahmenbedingungen des Euro: Glaubwürdige Weichenstellungen oder Gefahr möglicher Entgleisungen?
- Nr. 47/8 Andrew Watt, „What has Become of Employment Policy?“ - Explaining the Ineffectiveness of Employment Policy in the European Union.
- Nr. 49 Christian Busse, Österreich contra Europäische Union - Eine rechtliche Beurteilung der Reaktionen der EU und ihrer Mitgliedstaaten auf die Regierungsbeteiligung der FPÖ in Österreich.
- Nr. 50 Thomas Gisselbrecht, Besteuerung von Zinserträgen in der Europäischen Union - Abschied vom Schweizerischen Bankgeheimnis?
- Nr. 51 Uta Hühn, Die Waffen der Frauen: Der Fall Kreil - erneuter Anlass zum Konflikt zwischen europäischer und deutscher Gerichtsbarkeit? EuGH, Urteil vom 11.1.2000 in der Rs. C-283/98, Tanja Kreil/BRD.
- Nr. 52/3 Thomas Oberer, Die innenpolitische Genehmigung der bilateralen Verträge Schweiz - EU: Wende oder Ausnahme bei aussenpolitischen Vorlagen?
- Nr. 54 Georg Kreis, Gibraltar: ein Teil Europas - Imperiale oder nationale Besitzansprüche und evolutive Streiterledigung.
- Nr. 55 Beat Kappeler, Europäische Staatlichkeit und das stumme Unbehagen in der Schweiz. Mit Kommentaren von Laurent Goetschel und Rolf Weder.
- Nr. 56 Gürsel Demirok, How could the relations between Turkey and the European Union be improved?
- Nr. 57 Magdalena Bernath, Die Europäische Politische Gemeinschaft. Ein erster Versuch für eine gemeinsame europäische Aussenpolitik

- Nr. 58 Lars Knuchel, Mittlerin und manches mehr. Die Rolle der Europäischen Kommission bei den Beitrittsverhandlungen zur Osterweiterung der Europäischen Union. Eine Zwischenbilanz.
- Nr. 59 Perspektiven auf Europa. Mit Beiträgen von Hartwig Isernhagen und Annermarie Pieper.
- Nr. 60 Die Bedeutung einer lingua franca für Europa. Mit Beiträgen von Georges Lüdi und Anne Theme.
- Nr. 61 Felix Dinger, What shall we do with the drunken sailor? EC Competition Law and Maritime Transport.
- Nr. 62 Georg F. Kraye, Spielraum für Bankegoismen in der EU-Bankenordnung.
- Nr. 63 Philippe Nell, China's Accession to the WTO: Challenges ahead.
- Nr. 64 Andreas R. Ziegler, Wechselwirkung zwischen Bilateralismus und Multilateralismus Das Beispiel der Freihandelsabkommen der EFTA-Staaten.
- Nr. 65 Markus M. Haefliger, Die europäische Konfliktintervention im burundischen Bürgerkrieg, („Arusha-Prozess“) von 1996 bis 2002.
- Nr. 66 Georg Kreis (Hrsg), Orlando Budelacci (Redaktion): Der Beitrag der Wissenschaften zur künftigen Verfassung der EU. Interdisziplinäres Verfassungssymposium anlässlich des 10 Jahre Jubiläums des Europainstituts der Universität Basel.
- Nr. 67 Francis Cheneval, Die Europäische Union und das Problem der demokratischen Repräsentation.
- Nr. 68 Politik und Religion in Europa. Mit Beiträgen von Orlando Budelacci und Gabriel N. Toggenburg.\*
- Nr. 69 Chantal Delli, Das Wesen der Unionsbürgerschaft, Überlegungen anhand des Falls Rudy Grzelczyk gegen Centre public d'aide sociale d'Ottignies-Louvain-la-Neuve.
- Nr. 70 Federica Sanna, La garantie du droit de grève en Suisse et dans la L'Union européenne.
- Nr. 71 Elze Matulionyte, Transatlantic GMO Dispute in the WTO: Will Europe futher abstain from Frankenstein foods?
- Nr. 72 Rolf Weder (Hrsg.), Parallelimporte und der Schweizer Pharmamarkt.
- Nr. 73 Marc Biedermann, Braucht die EU Lobbying-Gesetze? Annäherungen an eine schwierige Frage.
- Nr. 74 Hanspeter K. Scheller, Switzerland's Monetary Bilateralism. The episode of 1975.
- Nr. 75 Bruno Kaufmann/Georg Kreis/Andreas Gross, Direkte Demokratie und europäische Integration. Die Handlungsspielräume der Schweiz.
- Nr. 76 Daniel Zimmermann, Die Zwangslizenzierung von Immaterialgüterrechten nach Art. 82 EG. Schutz vor Wettbewerb oder Schutz des Wettbewerbs?

- Nr. 77 Laurent Goetschel/Danielle Lalive d'Épinay (Hrsg.), Die Beziehungen zwischen Wirtschaft und Aussenpolitik: Eine natürliche Symbiose?
- Nr. 78 Georg Kreis (Hrsg.), Frieden und Sicherheit. Israel und die Nahostkrise als europäisches Thema.\*
- Nr. 79 Christoph Nufer, Bilaterale Verhandlungen, wie weiter? Liberalisierung der Dienstleistungen zwischen der Schweiz und der EU: Gewinner und Verlierer aus Schweizerischer Sicht.
- Nr. 80 Simon Marti, Die aussenpolitischen Eliten der Schweiz und der Beginn der europäischen Integration. Eine rollentheoretische Untersuchung der schweizerischen Teilnahme an der Lancierung des Marshallplans und an der Errichtung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa 1947-1948.
- Nr. 81 Thomas Cottier, Rachel Liechti, Die Beziehungen der Schweiz zur Europäischen Union: Eine kurze Geschichte differenzieller und schrittweiser Integration / Thomas Cottier, Alexandra Dengg: Der Beitrag des freien Handels zum Weltfrieden.
- Nr. 82 Martina Roth, Die neue Rolle Nicht-Staatlicher Organisationen. Möglichkeiten und Grenzen am Beispiel des Engagements in der Konflikt-Prävention; Gereon Müller-Chorus: Privatwirtschaftliche Organisation der Trinkwasserversorgung. Fluch oder Segen?
- Nr. 83 Christoph A. Spenlé (Hrsg.), Die Europäische Menschenrechtskonvention und die nationale Grundrechtsordnung. Spannungen und gegenseitige Befruchtung.
- Nr. 84 Peter Maurer, Europa als Teil der UNO.
- Nr. 85 Georg Kreis (Hrsg.), Europa als Museumsobjekt.
- Nr. 86 Christa Tobler (Hrsg.), Aspekte des Finanzdienstleistungs- und Unternehmenssteuerrechts nach dem EG-Recht und dem bilateralen Recht.
- Nr. 87 Christa Tobler, Internetapotheken im europäischen Recht. Positive und negative Integration am Beispiel des grenzüberschreitenden Verkaufs von Arzneimitteln in der EU und in der Schweiz.
- Nr. 88 Aušra Liepinyte, Emigration von Arbeitskräften nach dem EU-Beitritt: wer gewinnt und wer verliert? Eine Analyse am Fallbeispiel Lettlands.
- Nr. 89 Laurent Goetschel, Daniel Michel, Der aussenpolitische Handlungsspielraum der Schweiz als Nichtmitglied der Europäischen Union: ein Blick auf einige Aspekte der Friedensförderung.
- Nr. 90 Martin Alioth, Irland und Europa 2002 - 2009
- Nr. 91 Sarah Conrard, Die Wirtschaftskrise - eine Chance für die Umwelt?







ISBN-13: 978-3-905751-17-8  
ISBN-10: 3-905751-17-8

Europainstitut der Universität Basel, Gellertstrasse 27, CH-4020 Basel, Schweiz, Tel. ++41 (0) 61 317 97 67, Fax ++41 (0) 61 317 97 66, E-mail: [europa@unibas.ch](mailto:europa@unibas.ch), Internet: [www.europa.unibas.ch](http://www.europa.unibas.ch)

© Europainstitut der Universität Basel 2010

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, sowie die Verbreitung auf elektronischem, photomechanischem oder sonstigem Wege bedürfen einer schriftlichen Genehmigung des Europainstituts.